

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Senatsvorsitzende Mag. Andrea Müller-Dobler MBA MSc, den Richter Ri2 sowie die fachkundigen Laienrichter LR 1 und LR 2 in der Beschwerdesache Bf, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\* vertreten durch Paulitsch Rechtsanwalts GmbH, Hoher Markt 8-9/2/10, 1010 Wien, über die Beschwerde vom 5. September 2025 gegen die Bescheide des Finanzamtes Österreich vom A betreffend Einkommensteuer 2011, Einkommensteuer 2012, Einkommensteuer 2013, Einkommensteuer 2014, Umsatzsteuer 2011, Umsatzsteuer 2012, Umsatzsteuer 2013, Umsatzsteuer 2014, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) 2011, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) 2012, Anspruchszinsen (§ 205 BAO) 2013 und Anspruchszinsen (§ 205 BAO) 2014, Steuernummer \*\*\*BF1StNr1\*\*\*, A in Anwesenheit des Schriftführers XY

### zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde gegen die Umsatz- und Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2011 bis 2014 wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben. Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.  
Die Einkommensteuer für das Jahr 2011 wird in Höhe von 16.538,00 € festgesetzt.  
Die Einkommensteuer für das Jahr 2012 wird in Höhe von 36.258,00 € festgesetzt.  
Die Einkommensteuer für das Jahr 2013 wird in Höhe von 45.208,00 € festgesetzt.  
Die Einkommensteuer für das Jahr 2014 wird in Höhe von 18.429,00 € festgesetzt.  
Die Umsatzsteuer für das Jahr 2011 wird in Höhe von 8.071,00 € festgesetzt.  
Die Umsatzsteuer für das Jahr 2012 wird in Höhe von 14.668,00 € festgesetzt.  
Die Umsatzsteuer für das Jahr 2013 wird in Höhe von 17.454,00 € festgesetzt.  
Die Umsatzsteuer für das Jahr 2014 wird in Höhe von 8.835,00 € festgesetzt.  
  
Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgaben sind dem Ende der Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.
- II. Die Beschwerde gegen die Bescheide über die Festsetzung von Anspruchszinsen 2011 bis 2014 wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

- III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### I. Verfahrensgang

#### 1. Beschwerdeverfahren

Mit Eingabe vom 12.04.2018 erstattete der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf.) eine **Selbstanzeige** gemäß § 29 FinStrG hinsichtlich Einkommensteuer und Umsatzsteuer für die Jahre 2011 bis 2014. Darin führte er aus, in den Jahren 2011 bis 2013 durch die Nichtabgabe von Steuererklärungen und im Jahr 2014 durch die Abgabe unrichtiger Steuererklärungen Einkommensteuer und Umsatzsteuer verkürzt zu haben. In den Erklärungen (Beilage 1a) habe der Bf. angemerkt, dass sich das Betriebsergebnis aufgrund einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG errechnet habe.

Dabei wurden die bislang nicht erklärten Umsätze und Einkünfte wie folgt dargelegt:

|                                | 2011        | 2012         | 2013         | 2014        |
|--------------------------------|-------------|--------------|--------------|-------------|
| <b>Umsatzsteuer</b>            |             |              |              |             |
| steuerpflichtige Umsätze (20%) | 62.520,00 € | 142.758,79 € | 134.690,00 € | 70.233,80 € |
| Umsatzsteuer (20 %)            | 12.504,00 € | 28.551,76 €  | 26.938,00 €  | 14.046,76 € |
| <b>Einkommensteuer</b>         |             |              |              |             |
| Einkünfte                      | 63.000,00 € | 166.029,79 € | 148.290,00 € | 66.333,80 € |
| Einkommensteuer                | 21.705,00 € | 73.219,90 €  | 63.350,00 €  | 23.371,90 € |

Die Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärungen wurden der Selbstanzeige beigelegt.

Auf Basis dieser Angaben wurden die Verfahren hinsichtlich der Umsatz- und Einkommensteuer 2011 bis 2014 wiederaufgenommen und die Einkommensteuer und Umsatzsteuer für die Jahre 2011 bis 2014 mit Bescheiden vom jeweils 01.06.2018 festgesetzt.

Der Bf. erhob gegen die Umsatz- und Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2011 bis 2014 am 01.07.2018 jeweils eine **Beschwerde**, legte erstmals eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bei und brachte vor, er habe mit den offengelegten Umsätzen zusammenhängende Vorsteuern sowie mit den Einnahmen zusammenhängende Betriebsausgaben bisher nicht geltend gemacht. Er beantragte die Berücksichtigung folgender Beträge:

| <b>Betriebsausgaben:</b> | <b>2011</b>         | <b>2012</b>          | <b>2013</b>          | <b>2014</b>        |
|--------------------------|---------------------|----------------------|----------------------|--------------------|
| Büroausstattung          | 828,87 €            | 843,53 €             | 628,65 €             | - €                |
| AfA B+G                  | - €                 | 539,91 €             | 1.039,15 €           | 1.039,15 €         |
| EDV-Kosten               | 2.269,39 €          | 1.811,82 €           | 2.045,00 €           | 1.291,61 €         |
| Garagenmiete             | 311,19 €            | - €                  | - €                  | - €                |
| Kommunikation            | 15.653,21 €         | 10.887,35 €          | 4.818,14 €           | 9.494,94 €         |
| Lagermiete               | 1.610,48 €          | 564,00 €             | - €                  | - €                |
| Reisekosten              | 70.093,87 €         | 27.473,38 €          | 35.916,76 €          | 4.087,23 €         |
| Spesen Geldverkehr       | 340,39 €            | - €                  | 292,41 €             | 176,04 €           |
| Miete Büro 1010_1        | 8.730,56 €          | 405,06 €             | - €                  | - €                |
| Miete Büro EU            | - €                 | 18.000,00 €          | 18.000,00 €          | - €                |
| Miete Büro 1010_2        | - €                 | - €                  | 10.800,00 €          | 10.800,00 €        |
| Miete Büro               | - €                 | - €                  | 1.943,87 €           | 1.311,17 €         |
|                          |                     |                      |                      |                    |
| <b>Einnahmen*</b>        | <b>*66.900,00 €</b> | <b>*169.929,79 €</b> | <b>*152.190,00 €</b> | <b>70.233,80 €</b> |
| Summe Betriebsausgaben   | 99.837,96 €         | 60.525,05 €          | 75.483,98 €          | 28.200,14 €        |
| Ergebnis                 | -32.937,96 €        | 109.404,74 €         | 76.706,02 €          | 42.032,86 €        |

|                   | <b>2011</b> | <b>2012</b> | <b>2013</b> | <b>2014</b> |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>Vorsteuern</b> | 2.038,92 €  | 1.560,33 €  | 1.999,66 €  | 1.537,17 €  |

\* Hinsichtlich der Einnahmen ist anzumerken, dass diese Beträge nicht mit den in der Selbstanzeige dargelegten Beträge übereinstimmen.

Strittig war in der Folge insbesondere, ob die nachträglich geltend gemachten Betriebsausgaben und Vorsteuern eine betriebliche Veranlassung aufweisen und belegmäßig nachgewiesen wurden.

Im Oktober 2018 nahm die Abgabenbehörde Kontakt mit der steuerlichen Vertretung des Bf., der Stb\_1, auf und kündigte eine Außenprüfung an.

Im Zuge dieser **Kontaktaufnahme** wurde mitgeteilt, dass aktuell keine Belege vorhanden seien und eine Erfassung in der Buchhaltung nicht erfolgt sei. Die der Beschwerde zugrundeliegenden Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen beruhe auf einzelnen vorhandenen Belegen, mündlichen Angaben des Bf. sowie teilweise Schätzungen der Ausgaben seitens des Bf.

Im Dezember 2018 wurde ein Zeitaufschub zur Beschaffung der Unterlagen gewährt, da der bisherige Steuerberater, Herr Mag. Stb, verstorben war.

Nachdem mehrere Kontaktversuche erfolglos blieben, wurde mit Vorhalt vom 22.07.2019 die **Außenprüfung** erneut angekündigt und der Bf. aufgefordert, die in der Beschwerde geltend gemachten Betriebsausgaben sowie die beantragten Vorsteuern nachzuweisen und entsprechende Belege vorzulegen.

Prüfungsbeginn war der 09.09.2019. Im Zuge der Außenprüfung teilte die steuerliche Vertretung, Frau Mag. Stb, mit, dass der Vater des Bf. die Belege abgeholt habe und sie daher nicht zur Verfügung stünden.

Im Rahmen der Außenprüfung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ausgangsrechnungen laut Beschwerde (abweichend von der Selbstanzeige) samt Übersichtsblatt,
- Rechnungen der Europcar über Leasing unterschiedlicher KFZ, lautend auf Bf\_Vater und Bf,
- Buchhaltungskonto der \*H\* Privatstiftung (Zinsenabzug),
- ein Ordner mit Belegen für Bewirtungsaufwendungen samt zahlenmäßiger Aufstellung,
- Kontoauszüge der BAWAG des Bf. sowie
- zwei Verträge in Kopie (\*H\* Privatstiftung mit \*E\_GmbH\* und \*\*NP\*\* mit \*E\_GmbH\*).

Die Schlussbesprechung fand am 06.11.2019 unter Teilnahme der damaligen steuerlichen Vertretung statt. In der Niederschrift über die Schlussbesprechung vom 06.11.2019, dem Bericht über das Ergebnis der Außenprüfung vom 27.11.2019 und der **Beschwerdevorentscheidung** vom 29.11.2019 mit gesonderter Bescheidbegründung vom 03.12.2019 wurden zusammenfassend folgende Feststellungen anhand der vorgelegten Unterlagen getroffen.

Der Beschwerde wurde teilweise stattgegeben, folgende Betriebsausgaben wurden anerkannt:

| <b>Betriebsausgaben:</b> | <b>2011</b> | <b>2012</b> | <b>2013</b> | <b>2014</b> |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Büroausstattung          | 828,87 €    | 843,53 €    | 628,65 €    | - €         |
| AfA B+G                  | - €         | 539,91 €    | 1.039,15 €  | 1.039,15 €  |

|                    |            |            |            |            |
|--------------------|------------|------------|------------|------------|
| EDV-Kosten         | 2.269,39 € | 1.811,82 € | 2.045,00 € | 1.291,61 € |
| Garagenmiete       | 311,19 €   | - €        | - €        | - €        |
| Lagermiete         | 1.610,48 € | 564,00 €   | - €        | - €        |
| Spesen Geldverkehr | 340,39 €   | 405,06 €   | 292,41 €   | 176,04 €   |
| Büromiete          | - €        | - €        | 1.943,87 € | 1.311,17 € |
|                    | 5.360,32 € | 4.164,32 € | 5.949,08 € | 3.817,97 € |

Die in der Beschwerde beantragten Vorsteuern wurden in allen Jahren auf 0,00 € reduziert, da keine Belege vorgelegt wurden. Nicht anerkannt wurden Betriebsausgaben für:

- Reiserechnungen und weitere Mieten (doppelte Büromiete) mangels Belege,
- Bewirtungsaufwendungen mangels Aufzeichnungen,
- Belege für Reisekosten (Bewirtung, Kfz-Leasing), die weder zugeordnet noch mit konkreten Projekten oder Kunden in Verbindung gebracht werden konnten,
- Leasingaufwendungen, weil auf den Belegen der Vater des Bf. als Leasingnehmer und Fahrer aufschien und Aufzeichnungen (Fahrtenbuch) über die Verwendung der geleasteten Fahrzeuge fehlten,
- Buchhaltungskosten der \*H\* Privatstiftung samt zugehörigem Zinsaufwand, weil eine ausreichende Dokumentation der zugrunde liegenden betrieblichen Tätigkeit nicht vorgelegt wurde.

Die Einnahmen und Umsätze wurden anhand der vorgelegten Ausgangsrechnungen (abzüglich der nicht bezahlten Ausgangsrechnungen mit der Nr. 2012-027 und 2012-025 von insgesamt 13.096,10 €) wie folgt festgesetzt:

|            | <b>2011</b> | <b>2012</b>   | <b>2013</b>  | <b>2014</b> |
|------------|-------------|---------------|--------------|-------------|
| Einnahmen  | 66.900,00 € | *156.833,19 € | 152.190,00 € | 70.233,80 € |
| Umsatz 20% | 62.520,00 € | *129.662,19 € | 134.690,00 € | 70.233,00 € |

\* Dieser Betrag ergibt sich durch den Abzug der nicht bezahlten Ausgangsrechnungen.

Die Einkommens- und Umsatzsteuerbescheide betreffend die Jahre 2011 bis 2014 ergingen am 29.11.2019 als Beschwerdevorentscheidung gemäß § 262 BAO.

Mit Schriftsatz vom 31.12.2020 stellte der Bf. nach mehreren Fristverlängerungsansuchen fristgerecht einen **Vorlageantrag** und beantragte die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung sowie die Entscheidung durch den Senat. Ergänzend brachte er vor, die Beschaffung der Unterlagen sei aufgrund der länger zurückliegenden Zeiträume, der Auslandsbezüge (ua. Rumänien, Slowakei) und seiner Inhaftierung erheblich erschwert gewesen. Nach seiner Entlassung Anfang 2020 habe er einen Großteil der Unterlagen zusammenstellen können, jedoch hätten pandemiebedingte Reise- und Kontaktbeschränkungen die weitere Beschaffung verzögert. Zugleich legte er gegenüber der Beschwerde neue Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen für die verfahrensgegenständlichen Jahre vor und machte darin folgende weitere Betriebsausgaben und Vorsteuern geltend:

| <b>Betriebsausgaben:</b>             | <b>2011</b> | <b>2012</b> | <b>2013</b> | <b>2014</b> |
|--------------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| AfA Sacheinlagen                     | 3.532,98 €  | 7.255,50 €  | 7.744,51 €  | 7.082,79 €  |
| AfA *E*                              | 5.642,85 €  | 5.642,86 €  | 5.642,86 €  | 5.642,86 €  |
| AfA *A*                              | 35.714,29 € | 35.714,29 € | 35.714,29 € | 35.714,29 € |
| Sofort-AfA geringwertige Sachanlagen | 1.654,85 €  | 1.799,69 €  | 3.588,95 €  | 3,50 €      |
| Instandhaltung                       |             | 197,00 €    | - €         | - €         |
| Software Wartung                     | 2.584,59 €  | 1.611,83 €  | 1.873,78 €  | 9.460,06 €  |
| Reinigungsmaterial                   | 164,51 €    | €           | - €         | - €         |
| Heizung, Gas, Energie                | 4.899,71 €  | - €         | - €         | - €         |
| Transport durch Dritte               | - €         | - €         | - €         | - €         |
| sonstiger Aufwand PKW                | 13.980,19 € | 5.850,00 €  | 20.119,46 € | 644,23 €    |
| Leasingaufwand PKW                   | 25.256,22 € | 17.842,92 € | 14.135,69 € | 9.600,00 €  |
| Reisespesen                          | 61.972,89 € | 60.973,44 € | 67.813,33 € | 9.480,07 €  |
| Kommunikation                        | 53.853,40 € | 21.146,12 € | 27.327,38 € | 6.910,60 €  |
| Postgebühren                         | 58,86 €     | 240,55 €    | 72,61 €     | - €         |
| Mietaufwand unbew. WG 20%            | 1.601,39 €  | 1.144,34 €  | 583,33 €    | 1.059,00 €  |
| Mietaufwand unbew. WG 10%            | 14.061,60 € | 16.521,34 € | 28.452,70 € | 16.289,00 € |
| Mietaufwand unbew. WG 0%             | 32.400,00 € | 32.400,00 € | 32.400,00 € | 32.400,00 € |

|                                          |              |              |              |              |
|------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Büromaterial/Druckkosten                 | 448,42 €     | 178,82 €     | 227,75 €     | - €          |
| Fachliteratur/Zeitungen                  | 1.032,95 €   | - €          | - €          | - €          |
| Messen/Ausstellungen                     | - €          | - €          | - €          | - €          |
| Dekorationsmaterial                      | 67,95 €      | - €          | - €          | - €          |
| Gästebewirtung                           | 55,78 €      | 177,53 €     | 168,75 €     | - €          |
| Repräsentationsaufwand                   | 29.809,00 €  | 17.858,83 €  | 18.788,32 €  | 4.187,86 €   |
| Repräsentationsaufwand nicht abzugsfähig | - €          | - €          | - €          | - €          |
| Strafen                                  | - €          | - €          | - €          | - €          |
| Säumnis-Verspätungszuschläge             | - €          | - €          | - €          | - €          |
| Rechts/Beratungsaufwand                  | 9.188,27 €   | - €          | 13.313,13 €  | 1.666,67 €   |
| Aus-Weiterbildung                        | - €          | - €          | - €          | - €          |
| Spesen des Geldverkehrs                  | 340,39 €     | 157,14 €     | 366,29 €     | 189,04 €     |
|                                          | 298.321,09 € | 226.712,20 € | 278.333,13 € | 140.329,97 € |

|                  | 2011        | 2012        | 2013        | 2014       |
|------------------|-------------|-------------|-------------|------------|
| <b>Vorsteuer</b> | 63.094,42 € | 17.735,67 € | 23.792,11 € | 7.294,52 € |

Die nunmehr geltend gemachten Beträge wichen sowohl den Angaben in der Selbstanzeige als auch jenen in der Beschwerde ab. Weiters brachte er zum Ausdruck, dass er bemüht sei, die fehlenden Unterlagen zu beschaffen, was jedoch erst nach dem Wegfall der Corona-Maßnahmen realistisch sei.

Mit **Vorlagebericht** vom 07.10.2021 wurde die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit E-Mail vom 02.06.2024 gab die steuerliche Vertretung dem Bundesfinanzgericht die aktuelle Adresse des Bf. bekannt, \*\*\*Ausland\*\*\*.

Anlässlich einer Besprechung am 09.07.2024 im Bundesfinanzgericht mit der steuerlichen Vertretung wurden sieben Ordner mit Originalrechnungen vorgelegt:

- 3 Ordner, beschriftet betreffend das Veranlagungsjahr 2011,
- 1 Ordner, beschriftet betreffend das Veranlagungsjahr 2012,
- 2 Ordner, beschriftet betreffend das Veranlagungsjahr 2013,
- 1 Ordner, beschriftet betreffend das Veranlagungsjahr 2014.

Die Abweichungen gegenüber den bisherigen Angaben würden sich aus den neu vorgelegten Originalbelegen ergeben.

Die steuerliche Vertretung führte aus, die betriebliche Veranlassung der Zahlungen an die \*\*\*Stiftung\*\*\* und \*E\_GmbH\* werde durch ein noch vorzulegendes Urteil nachgewiesen. Diverse Zahlungen seien über die Kreditkarte des Vaters des Bf. erfolgt, jedoch habe der Bf. diese Ausgaben ersetzt und somit wirtschaftlich selbst getragen.

Mit E-Mail vom 10.07.2024 legte die steuerliche Vertretung die Meldung der unbeschränkten Steuerpflicht des Bf. in Ausland gemäß § 120 BAO vom Juli 2023 vor.

Mit **Beschluss vom 13.08.2024 hob das Bundesfinanzgericht die angefochtenen Bescheide gemäß § 278 BAO auf und verwies die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung und neuerlicher Entscheidung an die Abgabenbehörde zurück.** Die sieben Ordner samt Originalbelegen wurden der Abgabenbehörde übermittelt. Zugleich wurde ihr aufgetragen, ergänzende Ermittlungen zur betrieblichen Veranlassung der geltend gemachten Aufwendungen und zur Höhe der Vorsteuern durchzuführen und auf dieser Grundlage neue Bescheide zu erlassen.

Die Zurückverweisung erfolgte, weil nach Vorlage umfangreicher Originalunterlagen noch wesentliche Ermittlungen zur betrieblichen Veranlassung der geltend gemachten Aufwendungen sowie zur Höhe der Vorsteuern ausstanden, deren Durchführung den Umfang einer Außenprüfung erreichte.

## 2. Fortgesetztes Verfahren

Mit der Aufhebung der angefochtenen Bescheide trat das Verfahren gemäß § 278 Abs. 2 BAO in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung der aufgehobenen Bescheide befunden hatte.

Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen (7 Ordner mit Belegen) und mehreren Stichproben der Belege gelangte die belangte Behörde zur Ansicht, dass auch die neuerlichen Ermittlungen zu keiner von den bisherigen Feststellungen abweichenden Beurteilung geführt hätten. Mit **Vorhalt vom 24.06.2025** wurde dies dem Bf. zur Kenntnis gebracht und ihm Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen. Das Ersuchen um Stellungnahme, das der steuerlichen Vertretung am 27.06.2025 zugestellt wurde, blieb unbeantwortet, lediglich wurde am 11.07.2025 ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt.

Am 08.08.2025 ergingen die **Umsatzsteuer- sowie die Einkommensteuerbescheide** für die Jahre 2011 bis 2014 in derselben Höhe wie in den zuvor aufgehobenen Bescheiden. Zuvor, am 07.08.2025 ergingen die dazugehörigen Bescheide über die Festsetzung von Anspruchszinsen für die Jahre 2011 bis 2014. Sämtliche Bescheide wurden am Tag der Erlassung elektronisch zugestellt.

In den Begründungen führte die Abgabenbehörde zusammenfassend aus, die Geltendmachung von Betriebsausgaben durch den Bf. sei mangels Nachweises der beruflichen Veranlassung der Aufwendungen nicht möglich, insbesondere lauteten zahlreiche Belege auf Gesellschaften, Stiftungen oder den Vater des Bf., und ein Nachweis, dass der Bf. diese Aufwendungen wirtschaftlich getragen habe, sei nicht erbracht worden. Die nachgereichten Belege hätten darüber hinaus weit überwiegend keine betriebliche Veranlassung erkennen lassen, zumal es sich in vielen Fällen um Bewirtungs-, Reise- und andere Lebenshaltungskosten gehandelt habe. Auch die Übermittlung des angekündigten Urteiles sei unterblieben.

Gegen diese Bescheide erhob der Bf. mit Eingabe vom 05.09.2025 **Beschwerde**. Er brachte vor, die Bescheidbegründung sei zu allgemein gehalten und lasse nicht erkennen, welche Belege aus welchen konkreten Gründen nicht anerkannt worden seien. Zudem sei das rechtliche Gehör verletzt worden, weil der Vorhalt vom 24.06.2025 erst am 27.06.2025 eingelangt sei, die Bescheide vom 09.07.2025 jedoch Voraussetzung für eine Stellungnahme gewesen seien und der Fristverlängerungsantrag vom 11.07.2025 (mündlich) abgewiesen worden sei. Zusammenfassend brachte er folgende Mängel vor:

- **Tatsachenirrtum:** Das Finanzamt habe bei der Bescheidfestsetzung unrichtige und bzw. oder unvollständige Fakten zugrunde gelegt (insbesondere falsche Einnahmen oder Ausgaben),
- **Fehlende Beweiswürdigung:** Das Finanzamt habe vorgelegte Beweismittel (Rechnungen, Verträge, etc.) nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt,
- **Formelle Mängel:** Die Bescheide litten unter formellen Mängeln, die ihre Gültigkeit in Frage stellten.

Mit **Beschwerdevorentscheidung** vom 20.10.2025 wies die Abgabenbehörde die Beschwerde als unbegründet ab und verwies zur Begründung auf die angefochtenen Bescheide. Ergänzend führte sie aus, ein Großteil der vorgelegten Belege betreffe nicht den verfahrensgegenständlichen Zeitraum, eine berufliche Veranlassung der Repräsentations-, Bewirtungs- und Reisekosten sei mangels ausreichender Dokumentation nicht ersichtlich. Darüber hinaus enthielten die Ordner zahlreiche Mahnungen, Exekutionsunterlagen und Belege, die nicht den Bf. als Leistungsempfänger auswiesen. Bereits glaubhaft gemachte Abschreibungs- und Zinsaufwendungen sowie Büromiete seien im Vorverfahren berücksichtigt worden. Zum Parteiengehör hielt sie fest, aus dem Vorhalt vom 24.06.2025 sei eindeutig hervorgegangen, dass von den bisherigen Feststellungen nicht abgewichen werde, die

Bescheide vom 09.07.2025 seien eine bloße interne technische Maßnahme zur Aufhebung der vorangegangenen Abgabenbescheide gewesen und hätten somit keine Voraussetzung für eine Stellungnahme des Bf. dargestellt. Auch sei die beantragte Akteneinsicht vom Bf. nicht in Anspruch genommen worden.

Am 21.11.2025 stellte der Bf. einen **Vorlageantrag**, eingebracht durch die damalige steuerliche Vertretung Stb\_1, und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Entscheidung durch den Senat. Er hielt sämtliche Anträge der ursprünglichen Beschwerde aufrecht. Hinsichtlich der Begründung werde auf die Beschwerde vom 05.09.2025 verwiesen.

Mit **Vorlagebericht** vom 29.01.2026 wurde die Beschwerde zur Entscheidung dem Bundesfinanzgericht vorgelegt.

Aus der dem Bundesfinanzgericht vorliegenden Akten- und Datenlage ergab sich, dass die vom Bf. namhaft gemachte steuerliche Vertretung, Stb\_1, seit Jänner 2026 nicht mehr aufrecht bestand.

In weiterer Folge unternahm das Bundesfinanzgericht mehrere Versuche, mit dem Bf. Kontakt aufzunehmen, insbesondere über die Rechtsanwältin \*RA\* als Vertreterin im anhängigen Finanzstrafverfahren, durch Abfragen in internen Finanzsystemen und im Zentralen Melderegister sowie über die Finanzstrafbehörde und den im Finanzstrafverfahren zuständigen Richter. Auch die Kontaktaufnahme über die hinterlegte Telefonnummer und die E-Mail-Adresse blieb erfolglos.

Mit Beschluss vom 13.03.2026 wurde der Bf. aufgefordert bekanntzugeben, ob und gegebenenfalls durch wen die steuerliche Vertretung erfolgt und wann sich der Bf. in Wien aufhält, um einen geeigneten Verhandlungstermin festlegen zu können. Zugleich wurde er ersucht eine aktuelle Zustelladresse oder einen Zustellbevollmächtigten bekanntzugeben. Die Zustellversuche an die aktenskundigen Adressen in Wien und **\*\*Ausland\*\*** blieben erfolglos, zusätzlich wurde der Beschluss an die hinterlegte E-Mail-Adresse übermittelt. In diesem Beschluss wurde der Bf. informiert, dass das Bundesfinanzgericht die Durchführung der mündlichen Verhandlung im Mai bzw Juni 2026 beabsichtige.

Am 16.04.2026 wurde \*RA\* als einzige bekannte Kontaktmöglichkeit über die erfolglosen Zustellversuche informiert und ihr mitgeteilt, dass das Bundesfinanzgericht sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft habe, um mit dem Bf. in Kontakt zu treten. Für den Fall, dass sich der Bf. nicht bis Ende April melde, werde die mündliche Verhandlung für Ende Juni bzw. Anfang Juli ausgeschrieben. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Abwesenheit des Bf. der Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht entgegenstehe und sowohl die Ladung als auch das Erkenntnis im Akt durch Hinterlegung zugestellt werden würden.

Mit Mail vom 16.04.2026 gab die Abgabenbehörde dem Bundesfinanzgericht bekannt, dass die Ordner am 17.07.2025 von Frau \*\*\*CM\*\*\* vom Betriebsveranlagungsteam sowie von der zuständigen Bearbeiterin direkt an den Bf. ausgehändigt wurden. Er hat sich mittels Personalausweises identifiziert und den Karton mit den 7 Ordnern mit seinem E-Scooter persönlich mitgenommen. Sämtliche Belege wurden vorher vom Betriebsveranlagungsteam via Scan gesichert. Mitgeteilt wurde, dass weder das genannte Urteil noch andere neue Unterlagen vorgelegt wurden.

Am 22.04.2026 reagierte der Bf. auf die E-Mail vom 13.03.2026 und erklärte, die verzögerte Antwort sei auf die außergewöhnliche Situation in Ausland zurückzuführen. Er sei aktuell auf der Suche nach einer neuen steuerlichen Vertretung und werde diese bis Ende Mai 2026 bekanntgeben. Bezüglich der mündlichen Verhandlung ersuche er um die Anberaumung eines Termins in der zweiten Augushälfte.

Mit Mail vom 05.05.2026 wurde der Bf. informiert, dass beabsichtigt werde, die mündliche Verhandlung am 17.08.2026 anzuberaumen und er wurde weiters darauf hingewiesen, dass einer etwaigen steuerlichen Vertretung der Termin zeitgerecht bekanntgegeben werde.

Mit Beschluss vom 13.05.2026 wurde die mündliche Verhandlung, auf Wunsch des Bf. und in Abstimmung mit der Amtspartei sowie den weiteren Senatsmitgliedern, für den 17.08.2026 anberaumt. Die Ladung wurde an die aktenkundigen Adressen des Bf. sowie per E-Mail zugestellt. In der E-Mail wurde darauf hingewiesen, dass der Termin (17.08.2026) entsprechend den Wünschen des Bf. festgesetzt wurde, sowie dass die Ladung für den Fall, dass die postalischen Zustellversuche scheitern, mit der E-Mail als zugestellt gelte. Gleichzeitig wurde der Bf. ersucht, ehestmöglich eine steuerliche Vertretung bekanntzugeben, um weitere Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die postalischen Sendungen wurden retourniert, die per E-Mail übermittelte Ladung wurde nachweislich empfangen und gelesen (Lesebestätigung) und galt daher als zugestellt.

Am 17.07.2026 meldete sich \*\*\*HK\*\*\* LL.M. (WU) von der Kanzlei TT GmbH und gab bekannt, dass er den Bf. in diesem Verfahren vertritt, weiters mit der Bitte, die für den 17.08.2026 anberaumte Verhandlung zu vertagen, da er weder über Unterlagen verfüge noch die Rechtssache kenne. Am 21.07.2026 wurden der steuerlichen Vertretung die Aktenteile und die dem BFG zur Verfügung stehenden Unterlagen ausgehändigt. Mit einem weiteren Anruf am 07.08.2026 beantragte der steuerliche Vertreter wieder eine Vertagung mit dem Hinweis, dass er nicht in Wien aufhältig sei. Mit Telefonat vom 11.08.2026 beantragte der Bf. persönlich eine Vertagung auf Oktober 2026, da es dem steuerlichen Vertreter aufgrund der kurzen Zeitspanne nicht möglich sei, die Unterlagen zu sichten. Diesem Vertagungsantrag wurde nicht nachgekommen.

Mit **Mail vom 16.08.2026** wurde dem Bundesfinanzgericht mitgeteilt, dass der Bf. von der Paulitsch Rechtsanwälte GmbH vertreten wird.

Am 17.08.2026 fand die mündliche Verhandlung vor dem Senat statt.

In der mündlichen Verhandlung wurde im Wesentlichen nichts Neues vorgebracht, ergänzend wurden vier Beilagen vorgelegt:

1. eine überarbeitete Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
2. eine Stellungnahme,
3. eine Zusammenstellung von Beweisanträgen sowie
4. ein Memorandum of Understanding samt E-Mail-Verkehr betreffend das Hotelprojekt auf den Malediven.

Die Abgabenbehörde hielt ihren Antrag auf Abweisung der Beschwerde aufrecht. Der Bf. habe bereits im Zuge der Außenprüfung sowie im ersten und zweiten Beschwerdeverfahren ausreichend Gelegenheit gehabt, die betriebliche Veranlassung der geltend gemachten Aufwendungen nachzuweisen. Seiner Mitwirkungspflicht sei der Bf. dabei nicht nachgekommen. Jedes weitere Vorbringen sei vor dem Hintergrund der nunmehr geltenden Verfahrensförderungspflicht als verfahrensverschleppend zu beurteilen. Betriebsausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft erschienen, seien bereits im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens berücksichtigt worden.

Der Bf. brachte vor, dass nach Überarbeitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nunmehr Betriebsausgaben in Höhe von 214.000 € verbleiben, welche durch entsprechende Belege nachgewiesen werden könnten. Bewirtungsaufwendungen seien nicht mehr enthalten.

| <b>Einnahmen</b>               | <b>66.900,00 €</b> | <b>113.423,00 €</b> | <b>136.418,00 €</b> | <b>70.234,00 €</b> |
|--------------------------------|--------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
|                                |                    |                     |                     |                    |
| <b>Betriebsausgaben</b>        |                    |                     |                     |                    |
| Backoffice                     | 24.000,00 €        | 24.000,00 €         | 24.000,00 €         | 24.000,00 €        |
| Kommunikation                  | 12.000,00 €        | 12.000,00 €         | 12.000,00 €         | 12.000,00 €        |
| Büro inkl Infrastruktur und BK | 18.000,00 €        | 18.000,00 €         | 18.000,00 €         | 18.000,00 €        |
| Einzelbelege                   | 41.119,00 €        | 62.210,00 €         | 71.255,00 €         | 39.374,00 €        |
| Reisekosten                    | - €                | - €                 | - €                 | - €                |
| Bewirtung / Repräsentation     | - €                | - €                 | - €                 | - €                |
| KFZ                            | - €                | - €                 | - €                 | - €                |

|                                 |                     |                     |                     |                     |
|---------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Software                        | 9.000,00 €          | 9.000,00 €          | 9.000,00 €          | 9.000,00 €          |
| Beratung                        | - €                 |                     |                     |                     |
| Zinsen                          | 13.175,00 €         | 13.847,00 €         | 13.427,00 €         | 11.910,00 €         |
| AfA                             | - €                 | - €                 | - €                 | - €                 |
| <b>Summe Ausgaben</b>           | <b>117.294,00 €</b> | <b>139.057,00 €</b> | <b>147.682,00 €</b> | <b>114.284,00 €</b> |
|                                 |                     |                     |                     |                     |
| <b>Jahresergebnis (Verlust)</b> | <b>-50.394,00 €</b> | <b>-25.634,00 €</b> | <b>-11.264,00 €</b> | <b>-44.050,00 €</b> |

Der Bf. stelle in der mündlichen Verhandlung folgende Anträge:

1. Antrag auf Einräumung einer Frist von zumindest 2 Monaten zur Vorlage von Unterlagen der \*\*\*Stiftung\*\*\* und der \*E\_GmbH\* aus dem bisher noch nicht zugänglichen Laptop von Bf\_Vater zum Nachweis dafür, dass die vom Bf. angeführten Zahlungen im Verrechnungsweg tatsächlich stattgefunden haben. Dieser Antrag dient weiters der Vorlage weiterer Unterlagen von der \*E\_GmbH\* und \*\*\*Stiftung\*\*\*, um die Leistungsverrechnung zwischen den beiden und dem Bf. nachzuweisen. Dieser Laptop des verstorbenen Bf\_Vater konnte bisher noch nicht ausgewertet werden, weil das Zugangspasswort nicht bekannt ist. Sollte das Gericht die Darstellung des Bf. anzweifeln, wird das Passwort des Laptops mit externer Hilfe zu „knacken“ sein, sodass die darauf befindlichen Daten ausgewertet und vorgelegt werden können.
2. Antrag auf Einräumung einer Frist von zumindest 2 Monaten zur Beschaffung von weiteren Unterlagen zum Nachweis von betriebsbedingten Aufwendungen, insbesondere für die Aufwandskategorien Backoffice, Miete, IT und Kommunikation, die im bisherigen Verfahren nach Ansicht der Finanzverwaltung noch nicht ausreichend glaubhaft gemacht wurden.
3. Antrag auf Einräumung einer Frist von zumindest 2 Monaten zur Vorlage von Unterlagen hinsichtlich der vom Bf. dargestellten Verrechnungen zwischen Bf\_Vater und ihm gestellt. Dazu existieren von Bf\_Vater erstellte Abrechnungen, die sich auf dem oben erwähnten Laptop befinden. Diese dienen zum Nachweis dafür, dass Bf\_Vater Kosten vorfinanziert hat und diese Kosten vom Bf. in weiterer Folge an Bf\_Vater refundiert wurden.

4. Antrag auf Einvernahme eines informierten Vertreters von Europcar zum Nachweis, dass der Bf. Vertragspartner gewesen ist, weshalb diese Kosten als Betriebsausgabe absetzbar sind.
5. Antrag auf Einvernahme von RA Dr. \*RA2\* zum Nachweis, dass die Forderungen gegen \*BS\* nicht einbringlich gemacht werden konnten, weshalb die diesbezüglichen Erlöse bei der Festsetzung von Einkommensteuer und Umsatzsteuer entsprechend erlösmindernd zu berücksichtigen sind. Der Zeuge wird vom Bf. zur nächsten Verhandlung entweder stellig gemacht oder es wird zeitgerecht eine ladungsfähige Adresse bekanntgegeben.
6. Antrag auf Einvernahme von \*NP\_2\* zum Nachweis, dass an den Standorten 1010\_1 und 1010\_2 jeweils ein Bürobetrieb bestand und dass es eine Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mieter und dem Bf. gab, wonach der Bf. Teile des jeweiligen Standortes für sein persönliches Beratungsunternehmen mit nutzen konnte.
7. Antrag auf Einvernahme eines informierten Vertreters der damaligen Eigentümerin der Immobilie „\*MF\*“ (\*MF2\*) zum Nachweis dafür, dass der Bf. damals Gespräche und Verhandlungen mit dem Ziel geführt hat, das Hotel für Kunden zu erwerben. Der informierte Vertreter wird vom Bf. zur nächsten Verhandlung entweder stellig gemacht oder es wird zeitgerecht eine ladungsfähige Adresse bekanntgegeben.
8. Antrag auf Einvernahme eines informierten Vertreters der \*SSG\* GmbH zum Nachweis dafür, dass die in der Stellungnahme vom Bf. angeführten Rechnungen nicht an den Bf. bezahlt wurden und ihm der Erlös aus diesen Rechnungen dementsprechend nicht zugeflossen ist, was bei der Bemessung von Einkommensteuer und Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist. Der informierte Vertreter wird vom Bf. zur nächsten Verhandlung entweder stellig gemacht oder es wird zeitgerecht eine ladungsfähige Adresse bekanntgegeben.
9. Antrag auf Einvernahme eines informierten Vertreters der A zum Nachweis dafür, dass die Darlehenszinsen vom Bf. bezahlt wurden. Der informierte Vertreter wird vom Bf. zur

nächsten Verhandlung stellig gemacht oder es wird zeitgerecht eine ladungsfähige Adresse bekanntgegeben.

10. Antrag auf Einvernahme eines informierten Vertreters der Firma CC zum Nachweis, dass die wesentlichen Ausgaben mit der Kreditkarte vom Bf. getätigt wurden. Der informierte Vertreter wird vom Bf. zur nächsten Verhandlung stellig gemacht oder es wird zeitgerecht eine ladungsfähige Adresse bekanntgegeben.
11. Antrag auf Einvernahme eines informierten Vertreters der Firma \*G3\* zum Nachweis dafür, dass unter anderem \*G3\* Interesse am Erwerb von \*MF\* hatte und dass im Fall eines Kaufes eine Vermittlungsprovision von 0,5% (0,5% von USD 100 Mio entsprechen USD 500.000 Vermittlungsprovision) für den Bf. vereinbart war. Darüber hinaus wäre der Bf. vom Erwerber mit Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liegenschaft beauftragt worden. Der informierte Vertreter wird vom Bf. stellig gemacht oder es wird zeitnah eine ladungsfähige Adresse bekanntgegeben.
12. Antrag auf Einvernahme eines informierten Vertreters der Firma \*A\* zum Nachweis dafür, dass im Fall einer Projektrealisierung geplant war, den Bf. mit Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den beiden Projekten geplant und vereinbart war. Der informierte Vertreter wird vom Bf. zur nächsten Verhandlung entweder stellig gemacht oder es wird zeitgerecht eine ladungsfähige Adresse bekanntgegeben.
13. Antrag auf Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens aus dem Bereich der Unternehmensberatung zum Nachweis dafür, dass die vom Bf. geltend gemachten Kosten für Büro, Backoffice, IT und Kommunikation üblich und betriebsbedingt erforderlich, jedenfalls aber dem Grund und der Höhe nach angemessen und somit nicht überhöht sind.
14. Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins mit der Finanzverwaltung, um auf verfahrensökonomische Weise den Sachverhalt zu klären und damit entweder eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen oder zumindest den entscheidungsrelevanten Sachverhalt rasch und einfach festzustellen.

15. Antrag auf Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung, um alle noch vorzulegenden Unterlagen im Rahmen dieser Verhandlung erörtern zu können.
16. Antrag auf Einräumung einer Frist von 2 Monaten für eine detaillierte Aufstellung von Belegen (in den vier Ordnern) zum Nachweis dafür, dass es sich um abzugsfähige Betriebsausgaben handelt.
17. Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung, dass der ursprünglich benannte steuerliche Vertreter, Dr. \*W\* von der TT GmbH, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen kann, der umfassende Aktenkenntnis hat, um eine vollständige umfassende Erörterung gemäß § 275 Abs. 1 BAO zu ermöglichen, sowie zur Wahrung des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 47 GRC und Art 6 EMRK.

Der steuerliche Vertreter teilt dem Bundesfinanzgericht mit, dass die vom Bf. erteilte Vollmacht die Zustellvollmacht umfasst.

Sämtliche Anträge wurden unter Hinweis auf die unzureichende Konkretisierung der beantragten Beweismittel, insbesondere die fehlende Bezeichnung der einzuvernehmenden Personen bzw. das Fehlen einer ladungsfähigen Adresse, sowie wegen des Widerspruchs zur Verfahrensförderungspflicht abgelehnt.

## **II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

### **1. Sachverhalt**

Strittig ist, ob und in welchen Umfang die geltend gemachten Betriebsausgaben und Vorsteuern anzuerkennen sind.

Auf Basis des geschilderten Verwaltungsgeschehens und der aktenkundigen Unterlagen wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt:

Der Bf. war in den Streitjahren als Einzelunternehmer im Bereich der Unternehmensberatung (Branchenkennzahl ÖNACE 2008: 702) tätig. Er erbrachte Beratungsleistungen im Bereich Konzeption und Strukturierung von M&A Transaktionen (Unternehmenskäufe). Weiters wurden Beratungsleistungen im Bereich Unternehmenssanierungen, Immobilien und Sportmarketing sowie Sportmanagement erbracht, sowie die Umsetzung von Projekten begleitet, die von Kunden realisiert wurden.

Mit Selbstanzeige legte der Bf. bislang nicht erklärte Einkünfte und Umsätze für die Jahre 2011 bis 2014 dar. Die darin erwähnte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wurde nicht vorgelegt. Im anschließenden Beschwerdeverfahren macht er erstmals Betriebsausgaben für alle verfahrensgegenständlichen Jahre von insgesamt 264.047,13 € sowie Vorsteuern von insgesamt 7.136,08 € geltend und legte Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen vor. Nach Angaben der damaligen steuerlichen Vertretung beruhte das Zahlenwerk auf einzelnen vorhandenen Rechnungen, mündlicher Auskunft des Bf. sowie teilweise auf Schätzungen des Bf. der Ausgaben.

Von der Abgabenbehörde wurden folgende Betriebsausgaben, jedoch keine Vorsteuern anerkannt:

| <b>Betriebsausgaben:</b> | <b>2011</b>       | <b>2012</b>       | <b>2013</b>       | <b>2014</b>       |
|--------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Büroausstattung          | 828,87 €          | 843,53 €          | 628,65 €          | - €               |
| AfA B+G                  | - €               | 539,91 €          | 1.039,15 €        | 1.039,15 €        |
| EDV-Kosten               | 2.269,39 €        | 1.811,82 €        | 2.045,00 €        | 1.291,61 €        |
| Garagenmiete             | 311,19 €          | - €               | - €               | - €               |
| Lagermiete               | 1.610,48 €        | 564,00 €          | - €               | - €               |
| Spesen Geldverkehr       | 340,39 €          | 405,06 €          | 292,41 €          | 176,04 €          |
| Büromiete                | - €               | - €               | 1.943,87 €        | 1.311,17 €        |
| <b>Summe</b>             | <b>5.360,32 €</b> | <b>4.164,32 €</b> | <b>5.949,08 €</b> | <b>3.817,97 €</b> |

Im Zuge des Vorlageantrages legte der Bf. wieder geänderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen vor und machte Betriebsausgaben von nunmehr insgesamt 943.696,39 € sowie Vorsteuern von nunmehr insgesamt 111.916,72 € geltend. In der mündlichen Verhandlung legte der Bf. neuerlich geänderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen vor.

Die (Brutto)Einnahmen wurden aufgrund der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahme festgestellt:

- 2011: 66.900 €, netto: 55.750,00 €
- 2012: 113.424 €, netto: 94.519,17 €
- 2013: 136.418 €, netto: 113.681,67 €
- 2014: 70.234 €, netto 58.528,33 €

Zum Nachweis der geltend gemachten Betriebsausgaben und Vorsteuern legte der Bf. sieben Ordner mit Originalbelegen vor.

Ein erheblicher Teil der Belege betraf nicht den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2011 bis 2014, sondern das Jahr 2010. Zahlreiche Belege wiesen andere natürliche oder juristische Personen als Leistungsempfänger oder Zahler aus. Das angekündigte Urteil, aus dem sich die wirtschaftliche Tragung des Bf. von Aufwendungen ergeben sollte, wurde nicht vorgelegt. Hinsichtlich weiterer Belege konnte ein betrieblicher Zusammenhang der geltend gemachten Aufwendungen mehrheitlich nicht festgestellt werden. Aufzeichnungen über konkrete Projekte, Vermerke über Geschäftspartner, den Anlass von Bewirtungen oder Reisen sowie Fahrtenbücher wurden nicht vorgelegt.

Die vorgelegten Aufzeichnungen wiesen erhebliche formelle und sachliche Mängel auf. Die geltend gemachten Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge konnte in der erklärten Höhe nicht festgestellt werden.

## **2. Beweiswürdigung**

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vom Finanzamt Österreich vorgelegten Akt, den Schriftsätzen des Bf., den im Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie den ergänzenden Ermittlungen nach der Zurückverweisung gemäß § 278 BAO.

Die mangelnde Verlässlichkeit der vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen wird dadurch bestätigt, dass diese nach Auskunft der damaligen steuerlichen Vertretung auf einzelnen vorhandenen Belegen, mündlichen Angaben des Bf. und teilweise Schätzungen der Ausgaben beruhten. Zudem legte der Bf. im Laufe des Verfahrens mehrfach geänderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen vor, ohne die Abweichungen näher zu erläutern.

Die festgestellten Nettoeinnahmen beruhen auf den vom Bf. zuletzt in der mündlichen Verhandlung bekannt gegebenen Bruttoeinnahmen. Diesen Einnahmen wurden die darin enthaltene Umsatzsteuer von 20% herausgerechnet. Daraus ergeben sich Nettoeinnahmen von 55.750,00 € im Jahr 2011, 94.520, € im Jahr 2012, 113.682,00 € im Jahr 2013 und 58.528,00 € im Jahr 2014.

Zum Nachweis der geltend gemachten Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge legte der Bf. sieben Ordner mit Originalbelegen vor. Des Weiteren wurden das Buchhaltungskonto der \*H\* Privatstiftung, Kontoauszüge der BAWAG sowie weitere Verträge vorgelegt.

Nach der Zurückverweisung wurden diese Unterlagen von der Abgabenbehörde im Wege einer umfangreichen Stichprobe ausgewertet. Ordner 1 wurde nahezu vollständig geprüft. Aus den Ordnern 2, 3, 4, 5 und 7 wurden jeweils rund 40 Belege geprüft. Ordner 6 wurde im geringen

Umfang geprüft, da dieser überwiegend Anonymverfügungen enthielt. Angesichts des Umfangs der vorgenommenen Prüfung ist die Stichprobe als repräsentativ anzusehen.

Das Bundesfinanzgericht nahm ebenfalls Einsicht in die vorgelegten Unterlagen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse decken sich mit den Ergebnissen der Auswertung durch die Abgabenbehörde.

Die Abgabenbehörde gelangte aufgrund der ergänzenden Ermittlungen zu keiner von ihren bisherigen Feststellungen abweichenden Beurteilung. Dieses Ermittlungsergebnis wurde dem Bf. mit Vorhalt vom 24.06.2025 zur Kenntnis gebracht, der Vorhalt blieb unbeantwortet. Über die Vorlage der Belegsammlung hinaus wirkte der Bf. an der weiteren Sachverhaltsaufklärung nicht mit. Weder das angekündigte Urteil noch sonstige Unterlagen zur behaupteten wirtschaftlichen Tragung der strittigen Aufwendungen wurden beigebracht.

Die Auswertung der vorgelegten Ordner ergab zunächst, dass ein erheblicher Teil (Ordner 1 bis 3) nicht die verfahrensgegenständlichen Jahre 2011 bis 2014, sondern die Jahre 2009 und 2010 betrifft. Dass der Bf. diese Aufwendungen in den Streitjahren wirtschaftlich getroffen hätte, lässt sich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen.

Darüber hinaus weisen zahlreiche Belege nicht den Bf. als Leistungsempfänger aus. Vielmehr werden insbesondere die \*E\_GmbH\*, die \*\*\*Stiftung\*\*\*, die \*E\* group GmbH, die \*N\_GmbH\* (Deutschland), weitere Privatpersonen oder der Vater des Bf., Bf\_Vater, als Leistungsempfänger genannt, teilweise fehlt eine Empfängerbezeichnung überhaupt. Mangels geeigneter Nachweise konnte daher nicht festgestellt werden, dass diese Aufwendungen dem Bf. wirtschaftlich zuzurechnen sind oder von ihm tatsächlich getragen wurden.

Auch hinsichtlich jener Belege, die dem Bf. zugeordnet werden können, ließ sich mehrheitlich keine betriebliche Veranlassung erkennen. Dies betrifft insbesondere Aufwendungen für gehobene Gastronomie, Reisen und Nächtigungen sowie weitere Ausgaben mit erkennbarem Bezug zur privaten Lebensführung. Vermerke über Geschäftspartner und Anlass der Bewirtung fehlen gänzlich. Konkrete Projekte oder sonstige Unterlagen, die einen betrieblichen Zusammenhang nachvollziehbar machen könnten, fehlen weitgehend, lediglich hinsichtlich der Malediven-Reise wurden erstmals Unterlagen in der mündlichen Verhandlung vorgelegt.

Ferner enthalten die vorgelegten Unterlagen Aufwendungen für Luxusgüter, Entschlackungskuren und Spa-Aufenthalte sowie in erheblichem Umfang Mahnungen, Inkassobriefe und Gerichtsunterlagen, denen sich vielfach weder entnehmen lässt, ob und in welchem Umfang die zugrunde liegenden Forderungen tatsächlich beglichen wurden, noch ergibt sich daraus ein nachvollziehbarer betrieblicher Zusammenhang. Gleiches gilt für die doppelt geltend gemachten Mietaufwendungen.

Insgesamt vermögen die vorgelegten Unterlagen die geltend gemachten Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge in der erklärten Höhe nicht nachvollziehbar zu belegen.

Die Einsichtnahme in die Originalbelege ergab jedoch, dass ein Teil der Rechnungen an den Bf. gerichtet war, für sein Unternehmen erbrachte Leistungen betraf und einen gesonderten Umsatzsteuerausweis enthielt. Aufgrund der mangelhaften Aufzeichnungen konnte der tatsächliche Umfang der betrieblichen Aufwendungen und der abzugsfähigen Vorsteuern jedoch nicht festgestellt werden.

### **3. Rechtliche Beurteilung**

#### **3.1. Zu Spruchpunkt I. (Abänderung)**

##### **Verfahrensrechtliche Grundlagen: Freie Beweiswürdigung und erhöhte Mitwirkungspflicht**

Gemäß § 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde bzw. das Verwaltungsgericht unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Mit dieser Regelung wird das Prinzip der freien Beweiswürdigung im Gegensatz zu einer gebundenen Beweiswürdigung im Gesetz verankert.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet, dass alle Beweismittel grundsätzlich gleichwertig sind und es keine Beweisregeln (keine gesetzliche Rangordnung, keine formalen Regeln) gibt. Ausschlaggebend ist der innere Wahrheitsgehalt der Ergebnisse der Beweisaufnahmen (zB VwGH 26.07.2005, 2004/14/0121).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (vgl. zB VwGH 31.05.2017, Ro 2014/13/0025). Daher können in freier Beweiswürdigung auch dann durch Beweismittel gedeckte Feststellungen getroffen werden hinsichtlich derer auch diesen Feststellungen widersprechende Beweismittel vorliegen.

##### **Ermittlungspflicht der Behörde und Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen**

Gemäß § 115 Abs. 1 BAO haben die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amtswegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind. Diese Verpflichtung wird durch eine erhöhte Mitwirkung des Abgabepflichtigen, wie beispielsweise bei Auslandssachverhalten, eingeschränkt.

Die amtswegige Ermittlungspflicht der Abgabenbehörden besteht innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und des vom Verfahrenszweck her gebotenen und zumutbaren Aufwandes (VwGH 26.01.2004, 2000/17/0172; VwGH 21.02.2007, 2005/17/0088; VwGH 15.12.2009, 2006/13/0136).

Die Abgabenbehörde trägt zwar die Feststellungslast für alle Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabenanspruch geltend machen zu können, doch befreit dies die Partei nicht von ihrer Offenlegungs- und Mitwirkungspflicht (VwGH 28.01.1998, 95/13/0069; VwGH 07.06.2005, 2001/14/0187; VwGH 23.02.2010, 2007/15/0292).

Die Pflicht zur amtswegigen Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes findet dort ihre Grenze, wo nach Lage des Falles nur die Partei Angaben zum Sachverhalt machen kann (VwGH 25.10.1995, 94/15/0131, 94/15/0181, VwGH 15.12.2009, 2006/13/0136).

Gemäß § 119 Abs. 1 BAO sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

Gemäß § 138 BAO haben die Abgabepflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119 BAO) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Nach der Rechtsprechung liegt eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Partei (eine in den Hintergrund tretende amtswegige Ermittlungspflicht) ua dann vor, wenn Sachverhaltselemente ihre Wurzeln im Ausland haben; die Mitwirkungs- und Offenlegungspflicht ist in dem Maße höher, als die behördlichen Ermittlungsmöglichkeiten geringer sind (VwGH 23.02.1994, 92/15/0159; VwGH 26.07.2000, 95/14/0145). Diesfalls bestehe somit eine erhöhte Mitwirkungspflicht, eine Beweismittelbeschaffungspflicht und eine Vorsorgepflicht (vgl zB Loukota, Internationale Steuerfälle, Tz 429 ff; Kotschnigg, ÖStZ 1992, 84; VwGH 25.05.1993, 93/14/0019; VwGH 28.05.2009, 2008/15/0046).

Die sachliche Rechtfertigung für die erhöhte Mitwirkungspflicht hinsichtlich Auslandssachverhalten besteht in der Einschränkung der Möglichkeit behördlicher Ermittlungen im Ausland (Kotschnigg, ÖStZ 1992, 84; VwGH 30.05.1995, 91/13/0248, 0250; Tanzer/Unger, BAO 2025, 125).

Eine erhöhte Mitwirkungspflicht besteht weiters, wenn ungewöhnliche Verhältnisse vorliegen (zB VwGH 28.05.2002, 97/14/0053; VwGH 09.09.2004, 99/15/0250; VwGH 13.09.2006, 2002/13/0091; VwGH 25.06.2007, 2004/17/0105), die nur der Abgabepflichtige aufklären kann, oder wenn die Behauptungen des Abgabepflichtigen mit den Erfahrungen des täglichen

Lebens in Widerspruch stehen (VwGH 22.01.1992, 90/13/0200; VwGH 07.06.2001, 95/15/0049; VwGH 30.09.2004, 2004/16/0061).

Auch wenn die Partei die sie treffende erhöhte Mitwirkungspflicht verletzt, hat die Behörde den maßgebenden Sachverhalt im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 167 BAO) festzustellen (vgl VwGH 23.02.1994, 92/15/0159).

Im vorliegenden Fall brachte der Bf. im ersten Vorlageantrag vom 31.12.2020 selbst vor, dass sich die Beschaffung der Unterlagen als „extrem schwierig“ erwiesen hatte, weil es sich um mehrere Standorte im Ausland, wie in Rumänien und der Slowakei, gehandelt habe und die damaligen Ansprechpartner nicht mehr erreichbar wären. Hinzu kommt, dass die Meldeadressen des Bf. während des erstens Beschwerdeverfahrens in der Slowakei und nunmehr in Ausland gelegen ist.

Auch im Hinblick auf das Bestehen ungewöhnlicher Verhältnisse ist eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Bf. anzunehmen. In den verfahrensgegenständlichen Jahren war der Bf. in folgende Rechtsträger personell eingebunden:

| <b>Rechtsträger</b> | <b>FB-Nr</b> | <b>Funktion</b>       | <b>Zeitraum</b> |
|---------------------|--------------|-----------------------|-----------------|
| *AG*                | FB_1         | Aufsichtsratsmitglied | ZT_1            |
| *E* group gmbh      | FB_2         | Geschäftsführer       | ZT_2            |
| *Gmbh_2*            | FB_3         | Geschäftsführer       | ZT_3            |
| *Privatstiftung_2*  | FB_4         | Vorstand              | ZT_4            |
| *E_GmbH* **K**      | FB_5         | Kommanditist          | ZT_5            |
| ***Stiftung***      | FB_6         | Vorstand              | ZT_6            |
| *E_GmbH*            | FB_7         | Geschäftsführer       | ZT_7            |
| *GmbH_3*            | FB_8         | Aufsichtsratsmitglied | ZT_8            |

Die angeführten Rechtsträger betreffen lediglich die Involvierung des Bf. in inländische Gesellschaften und Privatstiftungen in den Streitjahren. Bereits daraus ergibt sich eine vielschichtige und komplexe Sachverhaltsstruktur. Diese spricht für das Vorliegen ungewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere dann, wenn der Bf. Aufwendungen, die teilweise diesen Rechtsträgern zuzuordnen sind, für sich persönlich steuerlich geltend machen will, ohne deren wirtschaftliche Tragung durch ihn selbst nachzuweisen.

Dieser (erhöhten) Mitwirkungspflicht ist der Bf. nicht ausreichend nachgekommen. Das angekündigte Urteil, aus dem sich die Zurechnung der geltend gemachten Ausgaben an den Bf.

ergeben soll, wurde nicht vorgelegt, Aufzeichnungen zu Projekten, Geschäftspartnern und zum konkreten betrieblichen Zusammenhang der Ausgaben sowie Fahrtenbücher fehlen zur Gänze. Der Vorhalt vom 24.06.2025 blieb inhaltlich unbeantwortet. Die Mitwirkung des Bf. erschöpfte sich in der Vorlage von sieben Ordnern mit Belegen, ohne inhaltliche Aufbereitung oder nachvollziehbarer Zuordnung zu konkreten betrieblichen Vorgängen.

### **Beweisanträge:**

Beweisanträge haben das Beweismittel und das Beweisthema (somit die Tatsachen und Punkte, die durch das angegebene Beweismittel geklärt werden sollen) anzugeben (zB VwGH 27.02.2001, 97/13/0091; VwGH 19.03.2008, 2008/15/0017; VwGH 02.09.2009, 2008/15/0057).

Das Begehren auf Vernehmung eines „informierten Vertreters“ stellt keinen tauglichen Beweis Antrag dar, weil es Sache der Partei ist, Namen und Anschrift jener Person der Behörde bekannt zu geben, deren Vernehmung sie wünscht; ist ihr wegen der größeren Nähe zur Sache die Ermittlung der über den Sachverhalt informierten Person doch sehr viel leichter zuzumuten als der Behörde (VwGH 07.07.2004, 99/13/0159). Beweisanträge haben bei Zeugen auch deren Adresse anzugeben (zB VwGH 02.09.2009, 2008/15/0057; VwGH 23.01.2020, Ra 2019/15/0099).

Gemäß § 183 Abs. 3 BAO dürfen von den Parteien beantragte Beweise unter anderem abgelehnt werden, wenn das Beweisanbot der Verfahrensförderungspflicht gemäß § 270 Abs. 2 BAO widerspricht.

Während der auch für das abgabenbehördliche Verfahren geltende Ablehnungstatbestand der Verschleppungsabsicht eine mitunter schwierige Feststellung der subjektiven Tatseite erfordert und die mutmaßliche Verschleppungsabsicht je nach Einzelfall in einem Spannungsverhältnis zur amtswegigen Ermittlungspflicht nach § 115 Abs. 4 BAO steht (zB VwGH 09.10.2016, Ra 2016/15/0058), liegt ein Verstoß gegen die Verfahrensförderungspflicht iSd § 270 Abs. 2 BAO (bereits) dann vor, wenn aus objektiver Sicht keine sachlichen Gründe dafür vorliegen, dass im Verfahren eingebrachte Beweisanträge nicht schon bereits in einem früheren Verfahrensstadium, etwa bereits im abgabenbehördlichen Verfahren oder spätestens nach Bekanntgabe des Vorlageberichts (§ 265 Abs. 3 BAO) eingebracht hätten werden können (zB VwGH 24.01.1996, 94/13/0152).

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht am 17.08.2026 stellte der Bf. erstmals 17 Beweisanträge, darunter neun Anträge auf Einvernahme von Zeugen sowie weitere Anträge auf Einräumung von Fristen, Einholung eines Sachverständigengutachtens und Durchführung eines Erörterungstermins. Sämtliche Beweisanträge wurden vom Bundesfinanzgericht abgelehnt.

Von den neun beantragten Einvernahmen wurden sieben Zeugen lediglich als „informierte Vertreter“ bezeichnet, ohne die einzuvernehmende Person namentlich zu konkretisieren. Darüber hinaus fehlte bei sämtlichen Beweisanträgen die Angabe einer ladungsfähigen Adresse. Die betreffenden Beweisanträge entsprachen daher bereits aus diesem Grund nicht den Anforderungen an einen tauglichen Beweisantrag. Der Beweisantrag betreffend Einvernahme von RA Dr. \*RA2\* wurde abgewiesen, weil das Beweisthema unstrittig ist, da es seitens des Senates nicht in Zweifel gezogen wurde. Der Beweisantrag betreffend \*NP\_2\* zum Nachweis, dass an den Standorten 1010\_1 und 1010\_2 ein Bürobetrieb bestand, wurde abgewiesen, weil dies nicht Thema dieses Verfahrens ist, streitgegenständlich ist, ob diesbezüglich überhaupt Aufwendungen des Bf. vorlagen bzw in weiterer Folge der Nachweis der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen.

Die Beweisanträge betreffend Fristerstreckung zwecks Vorlage weiterer Unterlagen wurden aufgrund des Verstoßes gegen die Verfahrensförderungspflicht und wegen der Verletzung seiner Sorgfaltspflichten betreffend Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung abgewiesen.

Der Antrag auf Wahrung des rechtlichen Gehörs gemäß Art 47 GRC und Art 6 EMRK wurde abgewiesen, weil der Bf. in keinem Recht verletzt wurde, da seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist am 17.08.2026 verhandelt wurde. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die GRC nur für durch das Unionsrecht garantierte Rechte, wie die Umsatzsteuer gilt. Betreffend eine etwaige Verletzung der Rechte des Bf. nach der EMRK vertreten sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Rechtsansicht, dass ein Abgabenverfahren weder „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ (civil rights) noch strafrechtliche Anklagen im Sinne des Art 6 Abs. 1 EMRK betreffen.

Unabhängig davon widersprachen die erstmals in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge der Verfahrensförderungspflicht gemäß § 270 Abs. 2 BAO. Der Bf. hatte seit Einleitung des Verfahrens im Jahr 2018 ausreichend Gelegenheit, die nunmehr behaupteten Tatsachen durch geeignete Beweismittel nachzuweisen oder entsprechende Beweisanträge zu stellen. Eine solche Möglichkeit bestand im Zuge der Außenprüfung, des ersten Beschwerdeverfahrens sowie des nach der Aufhebung und Zurückverweisung durch das Bundesfinanzgericht fortgesetzten Beschwerdeverfahrens.

Dennoch wurden die Beweisanträge erstmals in der mündlichen Verhandlung gestellt. Weder dem Vorbringen des Bf. noch der Aktenlage sind sachliche Gründe zu entnehmen, weshalb die Beweisanträge nicht bereits in einem früheren Verfahrensstadium hätten gestellt werden können. Die erstmalige Stellung der Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung

widersprach daher der Verfahrensförderungspflicht gemäß § 270 Abs. 2 BAO und waren daher abzulehnen.

### **Parteiengehör und behauptete formelle Mängel**

Der Grundsatz des Parteiengehörs gemäß § 115 Abs. 2 BAO (des Rechts auf Gehör) gehört zu den fundamentalen Grundsätzen des Rechtsstaates (vgl. VwGH 27.02.1995, 94/16/0275) bzw. zu den allgemeinen Grundsätzen eines geordneten Verfahrens. Nach § 183 Abs. 4 BAO ist den Parteien vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

Das Parteiengehör ist in einer förmlichen Weise zu gewähren, damit der Partei dieser Verfahrensschritt deutlich bewusst wird. Dies kann vor allem mündlich als auch schriftlich (etwa in Form eines „Vorhaltes“, zB VwGH 16.09.2003, 2000/14/0106) erfolgen.

Die Verletzung des Parteiengehörs ist kein absoluter Verfahrensmangel (VwGH 21.12.1990, 86/17/0106). Verletzt die Abgabenbehörde das Recht auf Parteiengehör, so ist dies jedoch im Beschwerdeverfahren sanierbar (vgl. VwGH 19.03.1998, 96/15/0005).

Im gegenständlichen Verfahren kann das Bundesfinanzgericht nicht erkennen, dass die Abgabenbehörde das Parteiengehör verletzt hat.

Mit Vorhalt vom 24.06.2025, zugestellt am 27.06.2025, brachte die Abgabenbehörde dem Bf. das vollständige Ergebnis der neuerlich durchgeführten Ermittlungen zur Kenntnis. Die umfangreiche Stichprobe der in den sieben vorgelegten Ordnern enthaltenen Belege ergab, dass bei der Mehrzahl der geprüften Belege eine betriebliche Veranlassung nicht glaubhaft gemacht werden konnte. Ein Großteil der Belege lautete auf Dritte (ua. \*E\_GmbH\*, \*\*\*Stiftung\*\*\*, \*E\* group \*N\_GmbH\* GmbH sowie den Vater des Bf.), ohne dass ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragung durch den Bf. selbst erbracht worden wäre. Ein Teil der Belege betraf zudem nicht den verfahrensgegenständlichen Zeitraum sowie Aufwendungen gemäß § 20 EStG 1988 ohne jegliche Dokumentation zu ihrem Anlass, teilnehmenden Personen bzw. Werbezweck und Projektbezug. Das mehrfach angekündigte Urteil zur Zurechnung der Stiftungen und anderer Gesellschaften wurde nicht vorgelegt. Die Abgabenbehörde hielt ausdrücklich fest, dass sich aus den neuen Unterlagen kein Anhaltspunkt ergebe, den bisherigen Sachverhalt abweichend zu beurteilen und räumte dem Bf. eine Frist bis 15.07.2025 für eine etwaige Stellungnahme ein.

In der Beschwerde vom 05.09.2025 machte der Bf. die Verletzung des Parteiengehörs geltend. Die für die Beurteilung der Sachverhaltsdarstellung nach seiner Auffassung maßgeblichen Bescheide seien laut Auskunft der steuerlichen Vertretung erst am 09.07.2025 verbucht und daher erst ab diesem Zeitpunkt ersichtlich gewesen. Die steuerliche Vertretung habe das

Ersuchen deshalb erst 11.07.2025 weitergeleitet, sodass dem Bf. effektiv nur zwei Werktage zur Verfügung gestanden seien. Der am 11.07.2025 gestellte Fristerstreckungsantrag sei abgewiesen worden. Zudem seien dem Bf. die bereits seit 10.07.2024 bei der Abgabenbehörde befindlichen Originalbelege erst am 17.07.2025 zurückgegeben worden.

Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Die am 09.07.2025 verbuchten Bescheide bildeten lediglich die technische Umsetzung der bereits im Beschluss vom 13.08.2024 bewirkten Aufhebung und enthielten keine Feststellungen, zu denen gesondert Stellung zu nehmen gewesen wäre. Der für die Stellungnahme maßgebliche Sachverhalt war dem Bf. bereits mit Zustellung des Vorhalts am 27.06.2025 bekannt. Die behauptete Verzögerung bei der internen Bearbeitung durch die vom Bf. gewählte Vertretung liegt in deren Sphäre und ist nicht der Abgabenbehörde anzulasten. Dass die Originalbelege erst am 17.07.2025 retourniert wurden, begründet ebenfalls keine Verletzung, da das Belegmaterial selbst vom Bf. stammte und ihm inhaltlich bekannt war. Darüber hinaus stand dem Bf. während der gesamten Frist die Akteneinsicht offen, die er mehrfach beantragte, aber nicht in Anspruch nahm. Angesichts des Umstands, dass der Vorhalt keine neuen Feststellungen enthielt, war die eingeräumte Frist von rund 18 Tagen ab Zustellung nicht unangemessen kurz bemessen. Eine inhaltliche Stellungnahme hat der Bf. bis heute, weder in der Beschwerde noch im Vorlageantrag, sondern erst vor dem Bundesfinanzgericht anlässlich der mündlichen Verhandlung, erstattet.

Selbst wenn man von einer unangemessen kurzen Frist ausginge, handelt es sich um einen sanierbaren Verfahrensmangel. Dem Bf. standen im langjährigen Beschwerdeverfahren hinreichende Gelegenheiten offen, eine Stellungnahme sowie die geforderten Aufzeichnungen und das angekündigte Urteil nachzureichen, wovon er keinen Gebrauch gemacht hat.

### **Verfahrensförderungspflicht**

Gemäß § 270 Abs. 1 BAO normiert, dass auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde im Laufe des Beschwerdeverfahrens zur Kenntnis gelangen, von der Abgabenbehörde Bedacht zu nehmen ist, auch wenn dadurch das Beschwerdebegehren geändert oder ergänzt wird. Dies gilt nach Maßgabe des Abs. 2 sinngemäß für dem Verwaltungsgericht durch eine Partei oder sonst zur Kenntnis gelangte Umstände; im Falle einer durchgeführten mündlichen Verhandlung jedoch nur bis zu deren Schließung (§ 277 Abs. 4 BAO).

Gemäß § 270 Abs. 2 BAO hat jede Partei ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Verfahrensförderungspflicht) (BGBl I Nr 108/2022).

Gemäß § 277 Abs. 4 BAO schließt die mündliche Verhandlung mit der Verkündung der Entscheidung über die Beschwerde, wenn sie nicht vertagt wird, die jedoch immer zugestellt

werden muss, oder mit der Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt.

Trotz des Untersuchungsgrundsatzes, wonach die materielle Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist, hat die Behörde Beweisanträge der Parteien zu prüfen und würdigen. Dies galt auch uneingeschränkt im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht, neue Sachverhaltsdarstellungen und Beweisanbote konnten daher Verfahrensdauern in die Länge ziehen. Erst vor dem Verwaltungsgerichtshof konnten keine neuen Tatsachen und Beweise mehr vorgebracht werden.

Im Abgabenänderungsgesetz 2022 (BGBl I Nr. 108/2022) wurde nun zur Verfahrensbeschleunigung eine Verfahrensförderungspflicht für Beschwerden ab 01.09.2022 eingeführt, wonach es dem Bundesfinanzgericht erlaubt ist, verspätete Beweisanträge abzulehnen. Liegen keine objektiven Gründe vor, dass im Verfahren der Beweis Antrag nicht schon in einem früheren Verfahrensstadium eingebracht hätte werden können, kann das Bundesfinanzgericht den Beweis Antrag ablehnen.

Der Bf. hat im gesamten Verfahren keinen objektiven Grund vorgebracht, weshalb er keine Aufzeichnungen im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit und entgegen seinen gesetzlichen Verpflichtungen iSd § 131 BAO geführt hat.

Die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Vertagungsbitte kann demnach nicht entsprochen werden.

### **Betriebsausgaben: Nachweis und betriebliche Veranlassung gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988**

Gemäß § 4 Abs. 4 EStG 1988 sind Betriebsausgaben die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Voraussetzung ist ein Veranlassungszusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit, dabei ist auf die Verkehrsanschauung Bedacht zu nehmen. Abzugsfähig sind überdies nur Aufwendungen, die den Steuerpflichtigen wirtschaftlich selbst treffen.

Die Nachweispflicht für die Betriebsausgaben ergibt sich aus den allgemeinen Verfahrensvorschriften. Danach hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Ausgaben zu beweisen, kann ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalles nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung. Der Nachweis einer Betriebsausgabe hat durch einen schriftlichen Beleg zu erfolgen. Eine Glaubhaftmachung setzt eine schlüssige Behauptung der maßgeblichen Umstände durch den Steuerpflichtigen voraus. Der vermutete Sachverhalt muss von allen anderen denkbaren Möglichkeiten die größte Wahrscheinlichkeit für sich haben (Doralt, EStG<sup>11</sup>, § 4 Tz 269f).

Gemessen an diesen Grundsätzen erweisen sich die über die bereits anerkannten Beträge hinaus geltend gemachten Aufwendungen aus mehreren bzw. teilweise überschneidenden Gründen als nicht abzugsfähig:

a) Drittaufwand

Auch nach der neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, VwGH 31.01.2019, Ro 2017/15/0037, ist sogenannter "**Drittaufwand**" nicht steuerlich abzugsfähig. Von einem solchen spricht man, wenn eine dritte Person Aufwendungen trägt, die der Einkünfteerzielung eines (anderen) Steuerpflichtigen dienlich sind. Dem Einkommensteuergesetz liegt zugrunde, dass der Aufwand unmittelbar in einer Minderung des Vermögens des Steuerpflichtigen bestehen muss.

Die von der Abgabenbehörde vorgenommene und vom Bundesfinanzgericht nachvollzogene Stichprobe ergab, dass auf einem erheblichen Teil der Belege andere Rechtsträger bzw. Personen als Zahler oder Leistungsempfänger aufscheinen. Auszugsweise:

| Datum      | Nr.  | Zahler laut Beleg |
|------------|------|-------------------|
| 09.02.2009 | 2044 | *MEA*             |
| 08.04.2010 | 1803 | *E_GmbH*          |
| 08.04.2010 | 1916 | *N_GmbH* (D)      |
| 16.08.2010 | 1862 | *S_GmbH*          |
| 09.06.2011 | 978  | Bf_Vater          |
| 01.07.2011 | 927  | *E* group GmbH    |
| 16.11.2011 | 535  | L                 |
| 12.02.2012 | -    | *BS*              |
| 14.06.2012 | 1372 | *E* group GmbH    |
| 18.06.2012 | 1426 | ***Stiftung***    |
| 12.02.2013 | 1720 | *Mag*             |
| 19.12.2013 | 629  | *NP_2*            |

Diese Unterlagen belegen keine wirtschaftliche Belastung des Bf. Die nach §§ 119 und 138 BAO bestehende Obliegenheit, diese Zweifel durch einen schlüssigen Nachweis aufzuklären, hat der

Bf. nicht erfüllt. Gleiches gilt für die Leasingaufwendungen an die Europcar (Audi Q5, VW Tiguan, Mercedes M-Klasse). Die Verträge lauten auf den Vater des Bf. und den Bf., als Fahrer ist ausschließlich der Vater des Bf. angeführt, die Abrechnung erfolgte über dessen Kreditkarte, und Fahrtenbücher oder vergleichbare Aufzeichnungen zur betrieblichen Nutzung fehlen. Sämtliche dieser Aufwendungen sind daher nicht dem Bf. wirtschaftlich zuzurechnen und somit nicht abzugsfähig.

**b) Aufwendungen außerhalb der Streitjahre**

Ein wesentlicher Teil der vorgelegten Belege, insbesondere aus den Ordnern 1 bis 3, betrifft nicht den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2011 bis 2014, sondern die Jahre 2009 und 2010. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988 sind Betriebsausgaben jedoch nach dem Abflussprinzip zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Betriebsausgaben. Nach § 19 Abs. 2 EStG 1988 sind Ausgaben für jenes Kalenderjahr anzusetzen, in dem sie geleistet wurden.

| Datum      | Nr.  | Leistungserbringer | Leistungsempfänger | Betrag     |
|------------|------|--------------------|--------------------|------------|
| D          |      |                    |                    |            |
| 30.12.2009 | 1901 | *HP*               | *E_GmbH*           | 1.126,08 € |
| 02.03.2010 | 1755 | *SG*               | ***Stiftung***     | 1.439,96 € |
| 21.04.2010 | 1111 | F                  | -                  | 558,80 €   |
| 17.09.2010 | -    | V                  | *N_GmbH*           | 5.929,92 € |
| 15.07.2010 | 859  | S                  | -                  | 686,00 €   |
| 01.12.2010 | 1866 | *SI*               | *E* group GmbH     | 2.865,00 € |
| 05.04.2010 | 1156 | Hotel              | Bf                 | 2160,40€   |

Maßgeblich ist daher der tatsächliche Zahlungsabfluss und nicht das Rechnungsdatum.

Dass diese in den Vorjahren ausgestellten Rechnungen der Bf. wirtschaftlich erst in den Streitjahren belastet hätten, wurde weder nachgewiesen noch nachvollziehbar dargelegt. Überdies ist der Bf. in zahlreichen Rechnungen nicht als Leistungsempfänger ausgewiesen. Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen in den Streitjahren kam daher nicht in Betracht.

**c) Repräsentations- und Bewirtungsaufwendungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988**

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 dürfen Repräsentationsaufwendungen nicht abgezogen werden. Darunter fallen auch Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Nur wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Bewirtung der Werbung dient und eine betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt, können derartige Aufwendungen zur Hälfte abgezogen werden. Dieser Nachweis ist für jede einzelne Aufwendung zu erbringen, die bloße Glaubhaftmachung iSd § 138 Abs. 1 BAO genügt in diesem Fall nicht (VwGH 22.06.2001, 2001/13/0012; VwGH 03.06.1992, 91/13/0176). Aus den vorgelegten Ordnern ergeben sich auszugsweise folgende Aufwendungen:

| Rechnungsdatum | Leistungserbringer | Leistungsempfänger | Betrag      |
|----------------|--------------------|--------------------|-------------|
| 30.10.2012     | *Hotel* Graz       | Bf                 | 110,00 €    |
| 05.08.2012     | *Hotel_2* Graz     | Bf                 | 96,00 €     |
| 25.01.2012     | *Residenz* GmbH    | ***Stiftung***     | 700,00 €    |
| 02.12.2011     | *Reisen*           | Bf                 | 11.700,00 € |
| 17.03.2013     | AP                 | -                  | 961,00 €    |
| 14.01.2013     | DC                 | Bf                 | 1.351,50 €  |
| 28.07.2011     | B                  | *Familie_Bf*       | 1.375,92 €  |

Vermerke über bewirtete oder mitreisende Personen, den Anlass, ein konkretes Projekt oder ein angestrebtes Rechtsgeschäft fehlen bei sämtlichen Belegen, teilweise sind wiederholt andere Rechtsträger oder die „\*Familie\_Bf\*“ als Leistungsempfänger angeführt. Die Konsumationsbelege der gehobenen Gastronomie sowie Belege über alkoholische Getränke (wiederholt Whisky, Champagner) und Tabakwaren deuten zudem eher auf persönliche Konsumgewohnheiten als auf die Bewirtung von Geschäftspartnern. Zudem sind einzelne Belegketten ihrem zeitlichen Ablauf nach unplausibel (etwa Konsumation um 22:51 Uhr im 19. Wiener Bezirk und um 23:14 Uhr desselben Abends im 1. Wiener Bezirk), sodass bereits fraglich ist, ob sämtliche Belege überhaupt dem Bf. zuzuordnen sind. Bereits im Rahmen der Außenprüfung wurde ein Ordner mit Bewirtungsaufwendungen ohne jegliche Aufzeichnungen über deren Anlass vorgelegt. Weder ein Werbezweck noch eine weitaus überwiegende betriebliche Veranlassung wurden damit nachgewiesen. Die Aufwendungen sind daher zur Gänze nicht abzugsfähig.

- d) Kosten der privaten Lebensführung und Luxusaufwendungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit a EStG 1988

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 sind die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge, gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit a EStG

1988 Aufwendungen für die Lebensführung nicht abzugsfähig, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes erfolgen. Aufwendungen mit Berührungspunkten zur privaten Lebensführung, die sich nicht einwandfrei von der betrieblichen Sphäre trennen lassen, sind nach dem Aufteilungsverbot zur Gänze nicht abzugsfähig.

Die vorgelegten Ordner enthalten in erheblichen Umfang derartige Aufwendungen, insbesondere einen Maledivenaufenthalt für zwei Personen (11.700,00 €), kosmetische Behandlungen, Ayurveda-Entschlackungskuren, Shiatsu- und Stone-Ganzkörpermassagen, Spa-Aufenthalte sowie Einkäufe von Champagner, Whisky, Tabakwaren und sonstigen Luxusgütern. Solche Aufwendungen für Urlaub, Körper- und Gesundheitspflege sowie gehobeneren privaten Konsum zählen zu typischen Kosten der Lebensführung. Selbst das in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Memorandum of Understanding, dass die betriebliche Veranlassung der Aufwendungen nachzuweisen versuchte, kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen, da dieses Memorandum mit der \*\*\*Stiftung\*\*\*, unterschrieben vom „Chief Executor Officer“ (Bf.), abgeschlossen wurde. Es wurde kein Nachweis erbracht, dass der Bf. dieses Projekt in seinem Namen durchgeführt hat.

Ebenso wurden hinsichtlich der anderen Reiserechnungen (Monte Carlo, Nizza, Graz) keine betriebliche Veranlassung nachgewiesen.

Ein betrieblicher Zusammenhang wurde nicht nachgewiesen, die Aufwendungen sind daher nicht abzugsfähig.

#### e) Strafen, Strafverfahrenskosten sowie Mahn-, Inkasso- und Exekutionskosten

Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Organen der Europäischen Union verhängt werden, sind gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988 einem Abzug generell entzogen. Dies betrifft hier insbesondere Parkometerstrafen (Zahlungserinnerung der MA 6 über 9.672,69 €), die zahlreichen Anonymverfügungen (Ordner 6) sowie die Strafverfügung des Finanzamtes über 4.000,00 €.

Nach Lehre und Rechtsprechung stellen die Kosten eines Strafverfahrens wie insbesondere die Strafverteidigungskosten ebenso wie Geldstrafen grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung dar. Diese Aufwendungen sind nur dann abzugsfähig, wenn der zugrundeliegende Vorwurf in einem direkten Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit steht und das Verfahren in einem Freispruch endet. Dieser Beurteilung liegt der Gedanke zu Grunde, dass deren auslösende Ursache im schuldhaften Verhalten des Betriebsinhabers und nicht in der Führung des Betriebes liegt (vgl. VwGH 25.04.2001, 99/13/0221; und Doralt, EStG<sup>11</sup>, § 4 Tz 265).

Die in den Ordnern enthaltenen Mahnungen, Inkassoschreiben und Exekutionsunterlagen (etwa Fahrnisexekution der Porsche Bank über 8.662,57 €, Inkassoschreiben des KSV 1870 über 8.337,95 €, Inkasso betreffend Möbellieferungen an die \*E\* Group GmbH über 31.520,00 €, Bürgschaftsschuld gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse über 26.084,19 €, Exekutionsunterlagen betreffend Kirchenbeiträge, wobei hier anzumerken ist, dass im Falle der Bezahlung vom Kirchenbeitrag dieser als Sonderausgaben geltend gemacht werden kann, belegen lediglich das Bestehen von Verbindlichkeiten, nicht aber deren Begleichung. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988 setzt der Abzug jedoch den tatsächlichen Zahlungsabfluss gemäß § 19 Abs. 2 EStG 1988 voraus. Zudem ist eine betriebliche Veranlassung der zugrunde liegenden Forderungen nicht erkennbar. Die Aufwendungen sind daher nicht abzugsfähig, gleiches gilt für die geltend gemachten doppelten Mietaufwendungen, bei denen weder die Zahlung noch die betriebliche Nutzung nachgewiesen wurden.

### **Schätzung gemäß § 184 BAO**

Gemäß § 131 Abs. 1 BAO sind Bücher und Aufzeichnungen so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Die einzelne Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Sie sollen in einer lebenden Sprache, der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Die Eintragung ist zeitgerecht, wenn sie spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt. Die Bezeichnung der Konten und Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesem Konto verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen. Die zu den Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, dass die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.

Gemäß § 163 Abs. 1 BAO haben Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des §§ 131 und 131b BAO entsprechen, die Vermutung ordnungsgemäßer Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Gemäß Abs. 2 leg. cit liegen Gründe, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, insbesondere dann vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist.

Gemäß § 184 Abs. 1 BAO hat die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung, soweit sie diese nicht ermitteln kann, zu schätzen. Zu schätzen ist nach § 184 Abs. 3 BAO u.a., wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher

oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen. Nur Bücher oder Aufzeichnungen, die eine zuverlässige Ermittlung des tatsächlichen Umsatzes und Gewinnes ermöglichen, sind geeignet, der Abgabenerhebung zu Grunde gelegt zu werden (vgl. VwGH 20.07.2002, 2002/14/0003; VwGH 28.11.2001, 96/13/0210).

Bereits formelle Buchführungsmängel, die einen Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der Bücher hervorrufen, begründen die Schätzungsbefugnis der Behörde. Eines Nachweises, dass die Aufzeichnungen tatsächlich unrichtig sind, bedarf es nicht (vgl. Doralt, EStG <sup>7</sup>, § 4 Tz 16; VwGH 11.12.1990, 89/14/0109; VwGH 30.11.1999, 94/14/0173). Sachliche Unrichtigkeit ist schon gegeben, wenn nicht alle Geschäftsvorfälle vollständig und richtig aufgezeichnet wurden.

Diese Voraussetzungen liegen im Beschwerdefall vor.

Im gegenständlichen Verfahren wurden entgegen den Anmerkungen in den abgegebenen Erklärungen (Beilage E 1a) erst im Beschwerdeverfahren Aufzeichnungen vorgelegt, die sich durch die Außenprüfung als sachlich nicht richtig erwiesen, da die Belege zum Teil private Aufwendungen aufweisen bzw Jahre betreffen, die nicht verfahrensgegenständlich sind.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine Form der Gewinnermittlung, bei der nur die bezahlten Betriebsausgaben den Betriebseinnahmen – auch nur den bezahlten – gegenübergestellt werden. Die Dokumentation der Betriebseinnahmen als auch der Betriebsausgaben hat derart zu erfolgen, dass die Abgabenbehörde rasch und lückenlos von jedem in der Einkommensteuererklärung angegebenen Betrag auf die dahinter stehenden Belege kommen kann und dass von der Abgabenbehörde diese Ausgabe als betriebsnotwendige Ausgabe nachvollzogen werden kann. Die Belege müssen in der zeitlich richtigen Reihenfolge, vollständig und zeitgerecht eingetragen werden, sowie müssen die Belege chronologisch abgelegt werden. Die Belege müssen bis spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ende des Kalendermonates der Zahlung erfolgen und im Journal erfasst sein. Im Journal ist auch ein eindeutiger Verweis auf den Beleg festzuhalten. Für Anschaffungen, die voraussichtlich länger als 1 Jahr dienen und mehr als 400,00 € (Wert der verfahrensgegenständlichen Jahre, die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter) kosten, sind auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Unstrittig steht fest, dass der Bf. keine zeitnahen, vollständigen und nachvollziehbaren Aufzeichnungen, die den Anforderungen des § 131 BAO entsprechen, geführt hat.

In der Selbstanzeige vom 12.04.2018 gab der Bf. in der Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2011 bis 2014 zwar an, dass das Betriebsergebnis aufgrund einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG 1988 ermittelt worden sei. Eine solche Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wurde im Zuge der Selbstanzeige allerdings nicht vorgelegt.

Erstmals mit der Beschwerde vom 01.07.2018 wurden Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen für die Streitjahre vorgelegt, in denen Betriebsausgaben von insgesamt 246.046,13 € geltend gemacht wurden. Die damalige steuerliche Vertretung teilte der Abgabenbehörde mit, dass das der Beschwerde zugrundeliegende Zahlenwerk teilweise auf Schätzungen der Ausgaben und mündlicher Auskunft des Bf. beruhte.

Bei den mit der Beschwerde vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen handelte es sich somit nicht um zeitnah geführte Aufzeichnungen, sondern um nachträglich auf Grundlage von Schätzungen erstellte Zusammenstellungen.

Hinzu kommt, dass der Bf. im Verlauf des Verfahrens wiederholt voneinander abweichende Einnahmen, Betriebsausgaben und Vorsteuern bekannt gab:

- in der Selbstanzeige vom 12.04.2018 behauptete er das Vorliegen einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- mit der Beschwerde vom 01.07.2018 legte er erstmals eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vor und machte Betriebsausgaben von insgesamt 246.046,13 € geltend,
- mit Vorlageantrag vom 31.12.2020 legte er eine geänderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vor und erhöhte die geltend gemachten Betriebsausgaben auf insgesamt 943.696,39 €,
- in der mündlichen Verhandlung am 17.08.2026 legte er erneut eine überarbeitete Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vor. Dazu brachte er vor, die Betriebsausgaben nun bereinigt zu haben, es verbleiben Betriebsausgaben von insgesamt 214.000,00 €. Die gleichzeitig vorgelegte Aufstellung der Betriebsausgaben für die Streitjahre weist dem gegenüber Betriebsausgaben von insgesamt 518.317 € aus.

Die im Laufe des Verfahrens bekanntgegebenen Beträge weichen erheblich voneinander ab. Auch die vorgelegte Belegsammlung ermöglicht keine zuverlässige Ermittlung der tatsächlichen Betriebsausgaben. Ein erheblicher Teil der Belege betrifft nicht die Streitjahre, weist andere natürliche oder juristische Personen als Leistungsempfänger oder Zahler aus oder lässt keinen Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit des Bf. erkennen.

Die aufgezeigten Mängel sind daher geeignet, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen. Die Richtigkeitsvermutung des § 163 BAO ist widerlegt. Die Grundlage für eine Schätzung nach § 184 BAO ist dem Grunde nach gegeben.

Die Wahl der Schätzungsmethode steht der Abgabenbehörde grundsätzlich frei (vgl. Ritz, BAO<sup>6</sup>, § 184 Tz 12 mwN). Es ist jene Methode zu wählen, die im Einzelfall zur Erreichung des Zieles, den tatsächlichen Gegebenheiten möglichst nahe zu kommen, am geeignetsten erscheint (vgl. VwGH 25.06.1998, 97/15/0218).

Eine Ermittlung anhand der vorgelegten Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen oder Belege ist aus den dargestellten Gründen nicht möglich. Zugleich ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass mit der Erzielung von Einnahmen aus einer unternehmerischen Tätigkeit auch zwangsläufig betriebliche Aufwendungen verbunden sind.

Das Bundesfinanzgericht erachtet es daher als sachgerecht, zu den bereits von der Abgabenbehörde anerkannten Betriebsausgaben weiters einen Pauschbetrag von 15% der Einnahmen des jeweiligen Streitjahres analog den Prozentsätzen der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 17 EStG 1988 bzw diversen Pauschalierungsverordnungen zu schätzen.

Daraus ergibt sich folgende Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

|                                     | <b>2011</b>        | <b>2012</b>        | <b>2013</b>         | <b>2014</b>        |
|-------------------------------------|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------|
| (Brutto)Einnahmen                   | 66.900,00 €        | 113.423,00 €       | 136.418,00 €        | 70.234,00 €        |
| Betriebsausgaben lt. FA             | 5.360,32 €         | 4.164,32 €         | 5.949,08 €          | 3.817,97 €         |
| 15% Betriebsausgaben                | 10.035,00 €        | 17.013,45 €        | 20.462,70 €         | 10.535,10 €        |
| <b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> | <b>51.504,68 €</b> | <b>92.245,23 €</b> | <b>110.006,22 €</b> | <b>55.880,93 €</b> |

Insgesamt werden 15.395,32 € (5.360,32 € + 10.035,00 €) im Jahr 2011, 21.177,77 € (4.164,32 € + 17.013,45 €) im Jahr 2012, 26.411,78 € (5.949,08 € + 20.462,70 €) im Jahr 2013 und 14.353,07 € (3.817,97 € + 10.535,10 €) im Jahr 2014 als Betriebsausgaben anerkannt.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden im Jahr 2011 in Höhe von 51.504,68 €, in Jahr 2012 in Höhe von 92.245,23 €, im Jahr 2013 in Höhe von 110.006,22 € und im Jahr 2014 in Höhe von 55.880,93 € festgesetzt.

Der Ansatz der zusätzlichen Betriebsausgaben mit 15% trägt sowohl der Art und dem Umfang der ausgeübten Tätigkeit als auch der Unsicherheit Rechnung, die aus den mangelhaften Aufzeichnungen und den mehrfach geänderten Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen resultiert. Die mit jeder Schätzung verbleibende Unsicherheit hat der Bf. hinzunehmen, weil er selbst Anlass zur Schätzung gegeben hat.

### **Berechnung der Einkommensteuer 2011**

|                                                                       |                    |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb                                          | 51.504,68 €        |
| Gesamtbetrag der Einkünfte                                            | 51.504,68 €        |
| Sonderausgaben (Pauschbetrag)                                         | -60,00 €           |
| Einkommen                                                             | 51.444,68 €        |
| Einkommensteuer $(51.444,68 - 25.000) / 35.000 \times 15.125 + 5.110$ | 16.537,88 €        |
| Steuer vor Abzug der Absetzbeträge                                    | 16.537,88 €        |
| Steuer nach Abzug der Absetzbeträge                                   | 16.537,88 €        |
| Einkommensteuer                                                       | 16.537,88 €        |
| Rundung gemäß § 39 Abs. 3 EStG 1988                                   | + 0,12 €           |
| <b>Festgesetzte Einkommensteuer</b>                                   | <b>16.538,00 €</b> |

#### Berechnung der Einkommensteuer 2012

|                                                            |                    |
|------------------------------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb                               | 92.245,23 €        |
| Gesamtbetrag der Einkünfte                                 | 92.245,23 €        |
| Sonderausgaben (Pauschbetrag)                              | -60,00 €           |
| Einkommen                                                  | 92.185,23 €        |
| Einkommensteuer $(92.185,23 - 60.000) \times 0,5 + 20.235$ | 36.327,61 €        |
| Steuer vor Abzug der Absetzbeträge                         | 36.327,61 €        |
| Steuer nach Abzug der Absetzbeträge                        | 36.327,61 €        |
| Einkommensteuer                                            | 36.327,61 €        |
| Rundung gemäß § 39 Abs. 3 EStG 1988                        | +0,39 €            |
| <b>Festgesetzte Einkommensteuer</b>                        | <b>36.328,00 €</b> |

#### Berechnung der Einkommensteuer 2013

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb | 110.006,22 € |
|------------------------------|--------------|

|                                                             |                    |
|-------------------------------------------------------------|--------------------|
| Gesamtbetrag der Einkünfte                                  | 110.006,22 €       |
| Sonderausgaben (Pauschbetrag)                               | -60,00 €           |
| Einkommen                                                   | 109.946,22 €       |
| Einkommensteuer $(109.946,22 - 60.000) \times 0,5 + 20.235$ | 45.208,11 €        |
| Steuer vor Abzug der Absetzbeträge                          | 45.208,11 €        |
| Steuer nach Abzug der Absetzbeträge                         | 45.208,11 €        |
| Einkommensteuer                                             | 45.208,11 €        |
| Rundung gemäß § 39 Abs. 3 EStG 1988                         | -0,11 €            |
| <b>Festgesetzte Einkommensteuer</b>                         | <b>45.208,00 €</b> |

#### Berechnung der Einkommensteuer 2014

|                                                                         |                    |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Einkünfte aus Gewerbebetrieb                                            | 55.880,93 €        |
| Gesamtbetrag der Einkünfte                                              | 55.880,93 €        |
| Sonderausgaben (Pauschbetrag)                                           | -60,00 €           |
| Einkommen                                                               | 55.820,93 €        |
| Einkommensteuer $(55.820,93 € - 25.000) / 35.000 \times 15.125 + 5.110$ | 18.429,04 €        |
| Steuer vor Abzug der Absetzbeträge                                      | 18.429,04 €        |
| Steuer nach Abzug der Absetzbeträge                                     | 18.429,04 €        |
| Einkommensteuer                                                         | 18.429,04 €        |
| Rundung gemäß § 39 Abs. 3 EStG 1988                                     | -0,04 €            |
| <b>Festgesetzte Einkommensteuer</b>                                     | <b>18.429,00 €</b> |

Der Beschwerde gegen die Einkommensteuerbescheide 2011 bis 2014 war daher teilweise Folge zu geben.

#### Umsatzsteuer

Gemäß § 1 Abs. 1 UStG 1994 unterliegen Lieferungen oder sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird aufgrund der Einnahmen, die sich aus der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahme ergeben, festgesetzt.

Gemäß § 12 Abs. 1 UStG 1994 kann ein Unternehmer die von anderen Unternehmern in der Rechnung (§ 11 UStG 1994) an ihn ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.

Den vom Bf. konkret geltend gemachten Vorsteuerbeträgen konnte nicht gefolgt werden. Ein erheblicher Teil der vorgelegten Rechnungen weist andere natürliche oder juristische Personen als Leistungsempfänger aus, betrifft nicht die Streitjahre oder lässt keinen Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit des Bf. erkennen. Hinsichtlich weiterer Belege wurde weder deren Bezahlung durch den Bf. noch die Ausführung der betreffenden Leistung für sein Unternehmen nachgewiesen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes können auch Vorsteuerbeträge im Schätzungsweg ermittelt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass als erwiesen angenommen werden kann, dass dem Unternehmer Rechnungen im Sinne des § 11 UStG 1994 ausgestellt wurden, weil das Vorliegen einer Rechnung materiellrechtliche Voraussetzung des Vorsteuerabzuges bildet (VwGH 20.06.1995, 91/13/0063).

Im Beschwerdefall wurden sieben Ordner mit Originalbelegen vorgelegt. Die darin enthaltenen Unterlagen umfassen auch Rechnungen, die den Bf. als Leistungsempfänger auswiesen, für sein Unternehmen erbrachte Leistungen betrafen und einen gesonderten Umsatzsteuerausweis enthielten. Das Vorliegen von Rechnungen im Sinne des § 11 UStG 1994 ist daher dem Grunde nach erwiesen.

Aufgrund der mangelhaften Aufzeichnungen und der fehlenden nachvollziehbaren Zuordnung der Belege zu den einzelnen Geschäftsvorgängen lässt sich die Gesamthöhe der abzugsfähigen Vorsteuer nicht zuverlässig ermitteln. Die Höhe der Vorsteuer war daher gemäß § 184 BAO im Schätzungsweg festzustellen.

Die Vorsteuer wird anhand der insgesamt anerkannten Betriebsausgaben festgesetzt.

#### **Berechnung der Umsatzsteuer:**

|                   | <b>2011</b> | <b>2012</b>  | <b>2013</b>  | <b>2014</b> |
|-------------------|-------------|--------------|--------------|-------------|
| (Brutto)Einnahmen | 66.900,00 € | 113.424,00 € | 136.418,00 € | 70.234,00 € |

|                         |                   |                    |                    |                   |
|-------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|-------------------|
| (Netto)Einnahmen        | 55.750,00 €       | 94.520,00 €        | 113.682,00 €       | 58.528,00 €       |
| Umsatzsteuer            | 11.150,00 €       | 18.904,00 €        | 22.736,00 €        | 11.706,00 €       |
| BMG für Vorsteuer       | 15.395,00 €       | 21.178,00 €        | 26.412,00 €        | 14.353,00 €       |
| Vorsteuer               | 3.079,00 €        | 4.236,00 €         | 5.282,00 €         | 2.871,00 €        |
| <b>Festgesetzte USt</b> | <b>8.071,00 €</b> | <b>14.668,00 €</b> | <b>17.454,00 €</b> | <b>8.835,00 €</b> |

Der Beschwerde gegen die Umsatzsteuerbescheide 2011 bis 2014 war teilweise Folge zu geben.

### 3.2. Zu Spruchpunkt II. (Abweisung)

#### Anspruchszinsen

Gemäß § 205 Abs. 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen, nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen). Die Anspruchszinsen betragen gemäß § 205 Abs. 2 BAO zwei Prozent über dem Basiszinssatz.

Jede Nachforderung bzw. Gutschrift löst (gegebenenfalls) einen Anspruchszinsenbescheid aus. Es liegt je Differenzbetrag eine Abgabe vor. Der Zinsenbescheid ist an die im Spruch des zur Nachforderung oder Gutschrift führenden Bescheides ausgewiesene Nachforderung bzw. Gutschrift gebunden. Der Zinsenbescheid ist mit Bescheidbeschwerde anfechtbar. Wegen der Bindung ist der Zinsenbescheid allerdings nicht (mit Aussicht auf Erfolg) mit der Begründung anfechtbar, der maßgebende Einkommensteuer-(Körperschaftsteuer-)bescheid sei inhaltlich rechtswidrig. Erweist sich der genannte Stammabgabenbescheid nachträglich als rechtswidrig und wird er entsprechend abgeändert (oder aufgehoben), so wird diesem Umstand mit einem an den Abänderungsbescheid (Aufhebungsbescheid) gebundenen Zinsenbescheid Rechnung getragen (zB Gutschriftszinsen als Folge des Wegfalles einer rechtswidrigen Nachforderung). Es ergeht ein weiterer Zinsenbescheid (es erfolgt daher keine Änderung des ursprünglichen Zinsenbescheides) (VwGH 28.05.2009, 2006/15/0316, 2006/15/0332; Ritz, BAO<sup>6</sup>, § 205, Tz. 33ff).

Den angefochtenen Anspruchszinsenbescheiden für die Jahre 2011 bis 2014 liegen die in den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2011 bis 2014, jeweils vom 08.08.2025 ausgewiesene Abgabennachforderung zugrunde. Der Bf. bekämpft die Bescheide über die

Festsetzung von Anspruchszinsen mit der Begründung, die ihnen zugrunde liegende Einkommensteuerveranlagung sei zu Unrecht erfolgt bzw. die Abgabenvorschreibung sei unrichtig vorgenommen worden.

Wie oben bereits ausgeführt sind die Anspruchszinsenbescheide an die Höhe der im Bescheidspruch der Einkommensteuerbescheide ausgewiesenen Nachforderung gebunden. Die Norm des § 205 BAO beinhaltet keine Regelung, dass im Falle der nachträglichen Abänderung einer Einkommensteuernachforderung, die eine Festsetzung von Nachforderungszinsen ausgelöst hat, diese Zinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages neu zu berechnen (anzupassen) wären. Ein Zinsenbescheid setzt nämlich nicht die materielle Richtigkeit des Stammabgabenbescheides, wohl aber einen solchen Bescheid voraus. Ein solcher Bescheid ist daher auch nicht mit dem Argument anfechtbar, der Stammabgabenbescheid bzw. ein abgeänderter Bescheid wäre rechtswidrig ergangen.

Die prozessuale Bindung der - wie im vorliegenden Fall - abgeleiteten Bescheide kommt nur dann zum Tragen, wenn der Grundlagenbescheid (hier: Einkommensteuerbescheide 2011 bis 2014) rechtswirksam erlassen worden ist (vergleiche Ritz, BAO<sup>6</sup>, § 252, Tz. 3). Es bedarf somit im vorliegenden Fall lediglich der Überprüfung, ob die Einkommensteuerbescheide rechtswirksam erlassen wurden.

Im vorliegenden Fall ergeben sich weder aus dem Beschwerdevorbringen noch aus dem Veranlagungsakt Hinweise oder Anhaltspunkte, demzufolge die Einkommensteuerbescheide nicht rechtswirksam erlassen oder die Höhe der verfahrensgegenständlichen Anspruchszinsen nicht korrekt berechnet worden wären, sodass den angefochtenen Anspruchszinsenbescheiden auch keine formalrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Auf Grund der Bindung des Zinsenbescheides an die im Spruch der Einkommensteuerbescheide 2011 bis 2014 ausgewiesenen Nachforderungen konnte somit der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.

Die Beschwerde gegen die Festsetzung von Anspruchszinsen für die Jahre 2011 bis 2014 war daher als unbegründet abzuweisen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **3.2. Zu Spruchpunkt III. (Revision)**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das gegenständliche Erkenntnis weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, noch fehlt es an der Rechtsprechung zur freien Beweiswürdigung oder zur steuerlichen Behandlung bei Nichtvorlage von Aufzeichnungen. Die Revision ist unzulässig, weil nicht Sachverhaltsfragen und keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu lösen waren. Vielmehr handelt es sich auf Ebene der Beweiswürdigung zu lösende Sachverhaltsfragen. Die rechtlichen Ausführungen stehen im Einklang mit der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur.

In diesem Fall ist die Revision nicht zulässig.

Wien, am 3. September 2026